



GEMA-Handbuch 2014

BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.

Gemeinsam herausgegeben von:

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
www.veranstalterverband.de

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11
81667 München
www.gema.de

Gesamtherstellung: pantamedia communications GmbH, Berlin

Vorwort

Urheberrecht und GEMA-Tarife sind eine besondere Materie, deren allgemeine Kenntnis niemand voraussetzen kann. Fehlende oder mangelhafte Informationen behindern die Zusammenarbeit. Sie können zu Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten mit erheblichen, vermeidbaren Kosten führen.

Die gemeinsame Informationsschrift der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA (GEMA-Handbuch) soll den Mitgliedsverbänden der Bundesvereinigung und den Mitgliedern (Musikveranstaltern) sowie der GEMA und deren Angestellten als Hilfe und Leitfaden dienen sowie die Anwendung der Tarife erleichtern.

Die vorliegende überarbeitete Auflage 2014 berücksichtigt die abgeschlossenen Vereinbarungen des Gesamtvertrages vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014, die geltende Rechtsprechung und die aktuelle Formulargestaltung.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass **Veranstalter von Live-Musik** gesetzlich verpflichtet sind, eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) an die GEMA zu übersenden.

Problempunkte, die zwischen der Bundesvereinigung und der GEMA strittig sind, finden auf Grund der gemeinsamen Herausgeberschaft keine Beurteilung.

Bundesvereinigung
der Musikveranstalter e.V.

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung	4
1. Allgemeines	4
2. Die Verwertungsgesellschaften	4
a) GEMA	4
b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglicher Bindung zur GEMA	5
c) Andere eigenständige Verwertungsgesellschaften	5
3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter	5
III. Gesamtverträge zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter	6
1. Historische Entwicklung	6
2. Gesetzliche Grundlagen	7
a) Das Urheberrechtsgesetz	7
aa) Schutzdauer nach § 64 Urheberrechtsgesetz	7
ab) Die Nutzungsrechte gemäß §§ 15 ff Urheberrechtsgesetz	7
ac) Der Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 Urheberrechtsgesetz	8
b) Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten	10
c) Verjährung	11
3. Gesamtvertragsnachlass	11
IV. Der Veranstalter/Musikveranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA	12
1. Wer ist Veranstalter?	12
2. Anmeldung	12
3. Abrechnungsverfahren	13
4. Inkasso der GEMA für andere Verwertungsgesellschaften	13
a) GVL und GEMA	13
b) VG Wort und GEMA	13
c) ZWF und GEMA	13
VG Media und GEMA	13
5. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)	13
6. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen	14
7. Musterverträge und Formulare	14
V. Die GEMA-Vergütungssätze	23
1. Geltungsbereich nach Art der Musikknutzung	23
a) Einzelveranstaltung mit Live-Musik	23
b) Live-Musik mit Musikern in Tanzlokalen	23
c) Regelmäßige Live-Musik	23
d) Regelmäßige Musikaufführung in Vergnügungsbetrieben	23

e) Regelmäßige Musikaufführung in Großhallenbetrieben	23
f) Musik von Tonträgern	23
g) Musik von Bildtonträgern	24
h) Hörfunkwiedergabe	24
i) Fernseh-wiedergabe	24
j) Übertragung durch Verteileranlagen	24
k) Vervielfältigung	24
2. Die einzelnen Vergütungssätze	25
Vergütungssätze U-V (Einzelveranstaltungen mit Live-Musik)	26
Vergütungssätze U-K (Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen)	32
Vergütungssätze U-T (Live-Musik in Tanzlokalen)	36
Vergütungssätze U (regelmäßige Live-Musik)	38
Vergütungssätze U-ST (Unterhaltungsmusik bei Stadtfesten etc.)	40
Vergütungssätze VK (Musikaufführungen von Variétébetrieben etc.)	43
Vergütungssätze M-V (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter)	46
Vergütungssätze M-CD (Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben)	51
Vergütungssätze M-U (Tonträgerwiedergabe)	56
Vergütungssätze WR-N (Tonträgerwiedergabe in Table-Dance-Lokalen)	66
Vergütungssätze R (Wiedergabe von Hörfunksendungen)	68
Vergütungssätze FS (Wiedergabe von Fernsehsendungen)	75
Vergütungssätze S-TV (Musikwiedergabe im Rahmen von Shop-TV)	79
Vergütungssätze BT (Wiedergabe von Bildtonträgermusik)	81
Vergütungssätze WR-KS (Musikwiedergabe in Kursen)	84
Vergütungssätze WR/Wb (Musikwiedergabe mit Werbung)	86
Vergütungssätze WR-S 1 (Weitersendung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen etc.)	87
Vergütungssätze VR-W I (Hintergrundmusik auf Websites)	88
Vergütungssätze VR-Ö (Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind)	92
VI. Adressenverzeichnis	94
1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter	
2. Mitgliedsverbände des DEHOGA Bundesverbandes	
3. GEMA-Generaldirektionen	
4. GEMA-Bezirksdirektionen	
5. GVL	
6. VG Wort	
7. GÜFA	
8. VG Bild/Kunst	
9. VG Media	

I. Einleitung

Warum sind für öffentliche Musikdarbietungen Vergütungen zu entrichten?

Nach dem Urheberrecht genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für die von ihnen geschaffenen Werke rechtlichen Schutz. Als Schöpfer der Werke steht ihnen das ausschließliche und alleinige Verwertungsrecht zu.

So hat beispielsweise der Komponist eines Musikstückes das alleinige Recht, mit seinem Werk Geld zu verdienen.

Als logische Schlussfolgerung aus dem alleinigen Verwertungsrecht ergibt sich, dass Werke nur mit vorheriger Einwilligung des Urhebers (z.B. des Komponisten) oder dessen Rechtsnachfolger von Dritten (z.B. eines Veranstalters) verwertet werden dürfen. Diese Einwilligung erteilt der Urheber natürlich nur gegen eine Vergütung, da sein geistiges Eigentum (hier: seine Komposition) genutzt wird.

Wie der Urheber zu seinem Recht kommt und welche Rechte und Pflichten den Verwerter treffen, wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung

1. Allgemeines

Es stellt sich für den Urheber als fast unmöglich dar, festzustellen, wie oft und in welchem Umfang sein Werk aufgeführt oder gespielt wird. Andererseits ist es für den Verwender des Werkes unzumutbar, in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des betreffenden Urhebers einzuholen.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Bei einer einfachen Tanzveranstaltung mit nur 20 Musikstücken müsste der Veranstalter im ungünstigsten Fall bei 100 Berechtigten die Einwilligung einholen und auch an 100 Berechtigte zahlen (z.B. Komponisten, Textdichter, Musikbearbeiter, Musikverleger und Subverleger). Dieser Aufwand ist unzumutbar und praktisch kaum durchführbar.

Aus diesem Grund übertragen die meisten Ton- und Textdichter sowie Verleger ihre Rechte auf sog. Verwertungsgesellschaften, die deren Interessen wahrnehmen und den Veranstaltern als einheitliche Partner gegenüber stehen.

Aus ähnlichen Gründen, die zur Entstehung der Verwertungsgesellschaften führten, vertreten auch die Musikveranstalter ihre Interessen gemeinsam. So schlossen sich einige Verbände der Musikveranstalter zur Bundesvereinigung der Musikveranstalter zusammen, die als Gesamtvertragspartner gegenüber den Verwertungsgesellschaften auftritt.

2. Die Verwertungsgesellschaften

a) GEMA

Die Gesellschaft zum Schutz musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte (GEMA) vertritt in Deutschland die ihr übertragenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Sie überträgt die Nutzungsrechte an den Veranstalter gegen Bezahlung einer entsprechenden Vergütung, die sie dann an die betroffenen Urheber abführt.

Sie verfügt durch Verträge mit allen außerdeutschen Verwertungsgesellschaften auch über die Aufführungsrechte ausländischer Musikurheber, wodurch eine fast unbegrenzte Bandbreite an musikalischen Werken den Aufführenden zur Verfügung steht.

Die GEMA ist alleinige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet der Musikrechte in Deutschland, nimmt also faktisch eine Monopolstellung ein. Auf Grund dieser faktischen Monopolstellung besteht die sog.

GEMA-Vermutung. Danach wird bei öffentlichen Musikaufführungen davon ausgegangen, dass grundsätzlich geschützte Musikstücke gespielt werden, d.h. Musikstücke, die zum GEMA-Repertoire gehören. Ein Veranstalter, der sich auf ungeschütztes Repertoire beruft, muss das beweisen.

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung gemäß § 22 BGB, der keine eigenen Gewinne erzielen darf.

Sitz der GEMA ist Berlin. Die GEMA unterhält in Berlin und München Generaldirektionen. Bezirksdirektionen stehen den Musikveranstaltern bundesweit als Ansprechpartner und Abrechnungsstellen zur Verfügung (Anschriften s.u. Kapitel VI.).

b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglichen Bindungen zur GEMA

Neben der GEMA besteht die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (**GVL**), die sich mit den Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller befasst. Die GVL hat den Einzug ihrer Tantiemen auf die GEMA übertragen, damit diese gemeinsam mit den GEMA-Vergütungen abgeführt werden können. Sitz der GVL ist Berlin (Anschrift s.u. Kapitel VI).

Die Verwertungsgesellschaft Wort (**VG-Wort**) nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Die VG-Wort hat das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe vertonter Sprachwerke (sog. kleine Rechte) sowie die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer auf die GEMA übertragen. Die VG-WORT kassiert durch einen kleinen Außendienst unmittelbar nur die sog. Betreibervergütungen (Bereitstellen von Kopierern gegen Entgelt) nach § 54 c UrhG. Sitz der VG-Wort ist München (Anschrift s.u. Kapitel VI).

Die Verwertungsgesellschaft **ZWF/VG Bild/Kunst** vertritt die Rechte der Filmurheber und Filmhersteller. Die ZWF hat das Inkasso für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer auf die GEMA

übertragen. Sitz der ZWF/VG Bild/Kunst ist Bonn (Anschrift s.u. Kapitel VI.).

c) Andere eigenständige Verwertungsgesellschaften

Die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (**GÜFA**) nimmt die Rechte der Filmproduzenten wahr. Sie ist zuständig für die Genehmigung zur Aufführung von Filmen und Videoprogrammen des von ihr verwalteten Repertoires. Das GÜFA-Repertoire erstreckt sich vorwiegend auf Filme und Videoprogramme pornografischen Inhalts.

Zwischen der GÜFA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter besteht ein Gesamtvertrag. Sitz der GÜFA ist Düsseldorf (Anschrift s.u. Kapitel VI.).

Die Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (**VG Media**) vertritt die überwiegende Mehrzahl der privaten deutschen Fernseh- und Hörfunkveranstalter (wie z.B. RTL, Sat1, Pro7, Kabel1, VOX, DSF, n-tv) und macht u.a. Rechte für die Kabelweiterleitung in Hotels geltend. Zwischen der VG Media und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter besteht ein Gesamtvertrag. Sitz der VG Media ist Berlin (Anschrift s.u. Kapitel VI).

3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter nimmt als eingetragener Verein die Interessen von Betrieben und Organisationen als gewerbliche Nutzer von musikalischen und literarischen Autorenrechten sowie von Leistungsschutzrechten auf dem Gebiet des Urheberrechts wahr.

Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sind:

→ der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)

- die Gesellschaft zur Förderung des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH (INTERHOGA)
- der Internationale Fachverband Show- und Unterhaltungskunst e.V. (IFSU)
- der Europäische Verband der Veranstaltungs- Centren e.V. (EVVC)
- der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)
- die Mood Media GmbH
- der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)
- die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing e.V. (bcsd)
- der Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e.V. (VEBWK)

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter stellt damit einen Gegenpol zur GEMA und den übrigen Verwertungsgesellschaften auf Seiten der Musikveranstalter dar und ist deren Gesamtvertragspartner.

Zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA bestehen seit 1957 Vertragsbeziehungen, auf Grund derer Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten abgeschlossen werden.

Sitz der Bundesvereinigung ist Düsseldorf. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verbände-Haus in Berlin (Anschriften s.u. Kapitel VI.).

III. Die Gesamtverträge zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter

1. Historische Entwicklung

Seit Anbeginn der Menschheit hoben sich einzelne Personen im Rahmen ihres Kulturkreises durch ihre künstlerische kreative Schaffenskraft hervor. Bis hinein ins Mittelalter waren Künstler trotz ihres mehr oder weniger großen Ruhmes ohne rechtlichen Schutz und finanziell auf die Gunst von Mäzenen

angewiesen. Somit waren sie abhängig von Adel, Klerus und dem reichen Bürgertum. Teilweise litten sie erhebliche wirtschaftliche Not.

Die Tatsache, dass der einzelne Urheber zur Vertretung seiner Interessen allein kaum in der Lage war und ist, führte bereits 1847 zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft in Frankreich, der „Agence Centrale pour la Perception des Droits des Auteurs et Compositeurs de Musique“. Diesem Beispiel folgend kam es nach und nach auch in anderen Ländern zur Gründung entsprechender Organisationen.

In Deutschland entstanden 1903 auf Grund der Aktivitäten von Richard Strauss die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) und im Laufe der Zeit weitere verschiedene Verwertungsgesellschaften. 1930 vereinigten sich die vielfältigen Organisationen zu einem Musikschutzverband. 1933 wurde dieser freiwillige Zusammenschluss von Urhebern zur staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (STAGMA), die als Vorgänger der heutigen GEMA anzusehen ist. Die STAGMA wurde unter Beibehaltung der gleichen Organisationsstruktur nach der deutschen Kapitulation vom alliierten Kontrollrat in Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) umbenannt.

Den Verwertungsgesellschaften stand bereits 1930 das Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e.V., das die Rechte der Musikverbraucher wahrnahm, gegenüber. Dessen Nachfolger ist heute die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V..

Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Urheber entwickelten sich um die Jahrhundertwende. 1901 entstand – nach früheren ineffektiven Regelungen – das Gesetz zum Schutz der Urheber an Werken der Literatur und der Tonkunst (LitUrhG). Trotz einiger Änderungsentwürfe bestand das Urheberrechtsgesetz von 1901 bis zur Gesetzesreform 1965 fort. Ein „neues“ Urheberrechtsgesetz trat am 1. Januar 1966 in Kraft und hat unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze noch heute Gültigkeit.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Das Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz dient der Notwendigkeit, das alleinige Verwertungsrecht der Urheber zu schützen, um diese vor geistigem Diebstahl zu bewahren.

Das GEMA-Handbuch beschränkt sich auf die entsprechenden Rechte von Ton- und Textdichtern, Verlegern und Interpreten.

Ein Werk, auf das sich die Rechte des Urhebers beziehen, kann nicht nur die Arbeit des ursprünglichen Schöpfers sein. Auch Bearbeitungen eines Werkes, die nicht nur ganz geringfügig sind, stellen eigenständige, urheberrechtlich geschützte Werke dar (§ 3 UrhG).

aa) Schutzdauer nach § 64 UrhG

Das Urheberrecht besteht gemäß § 64 UrhG bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei mehreren Miturhebern erlischt das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§ 65 UrhG). Nach dieser Zeit gilt das Werk als gemeinfrei mit allen Verwertungsrechten. Durch Bearbeitungen und Interpretationen eines Werkes kann jedoch die Schutzdauer faktisch verlängert werden, da sie jedes Mal wieder neu beginnt. Die Rechte ausübender Künstler (z.B. Musiker, Sänger) erlöschen 70 Jahre, die des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Ton- und Bildtonträgers (§ 82 UrhG).

ab) Die Nutzungsrechte gemäß §§ 15ff UrhG

Die Norm des § 15 UrhG enthält im Überblick beispielhaft die wichtigsten Verwertungsrechte. Sie sind ausschließliche Rechte des Urhebers. Dieser kann, wenn er nicht entsprechende Nutzungsrechte vergeben hat, jedermann verbieten, sein Werk zu verwenden. Die ausschließliche Nutzungsbefugnis der Urheber erstreckt sich sowohl auf die Nutzung in körperlicher als auch in unkörperlicher Form. Zur

Nutzung in körperlicher Form gehören insbesondere das Vervielfältigungs- (§ 16) und das Verbreitungsrecht (§ 17). Zur Verwertung in unkörperlicher Form gehört die Nutzung durch Aufführung oder Vorführung (§ 19), durch Sendung (§ 20) und die Rechte der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21) und Funksendungen (§ 22).

Die verschiedenen Rechte im Einzelnen:

→ Das **Vervielfältigungsrecht** gemäß § 16 UrhG beinhaltet die körperliche Herstellung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes. Dabei ist unerheblich, in welchem Verfahren oder in welcher Zahl die Vervielfältigungen hergestellt werden. Dazu gehört auch die Übertragung auf Bild- und Tonträger, sei es die Aufnahme des Originals oder sei es die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen (überspielen).

→ Das **Verbreitungsrecht** nach § 17 UrhG beinhaltet, Originale oder Vervielfältigungsstücke von Werken der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. § 17 II UrhG regelt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Sobald ein Original oder Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht worden ist, ist die Weiterverbreitung ohne Einfluss des Urhebers zulässig. Dabei ist unter Veräußerung Verkauf, Tausch oder Schenkung zu verstehen.

→ Das **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** nach § 19 UrhG betrifft die Nutzung eines Werkes in unkörperlicher Form. Das Vortragsrecht bezieht sich auf live dargebotene Sprachwerke, das Aufführungsrecht auf live dargebotene Musikwerke sowie öffentliche Bühnenaufführungen. Das Vorführungsrecht betrifft die öffentliche Wahrnehmbarkeit von Bildwerken, Filmen und Darstellungen wissenschaftlich-technischer Art.

Die Unterscheidung zwischen Vortrags-, Ausführungs- und Vorführungsrecht hat weitgehende Bedeutung, da die einzelnen Nutzungsrechte von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können (z.B. das Vortragsrecht durch die GVL).

Bei Musikaufführungen ist zwischen dem sog. „großen Recht“ und dem sog. „kleinen Recht“ zu unterscheiden.

Unter „großem Recht“ werden bühnenmäßige Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke verstanden, wobei die Musik integrierender Bestandteil ist. Das Werk kann vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen dargeboten sein. Diese Rechte werden von Bühnenverlegern verwaltet, die individuell über die Vergabe der Aufführungsrechte entscheiden.

Wenn von „kleinen Rechten“ gesprochen wird, so sind damit die Aufführungsrechte an Musikwerken gemeint, die allein oder als reine Begleitung einer bühnenmäßigen Sprachdarstellung verwertet werden. Diese Rechte werden von der GEMA wahrgenommen, da es sich um eine Kollektivwahrnehmung handelt. Im GEMA-Berechtigungsvertrag ist festgelegt, welche Rechte von der GEMA als „kleine Rechte“ verwaltet werden.

- Das **Senderecht** nach § 20 UrhG setzt voraus, dass ein Werk durch Tonbänder und Fernseh- und Drahtfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Das Senderecht unterscheidet sich von der Übertragung von Aufführungen nach § 19 durch die Zwischenschaltung des Rundfunk- und Fernsehnetzes oder anderer technischer Einrichtungen.

§ 20 UrhG setzt eine „sendemäßige Aktivität“ voraus, die deutlich von einer Wiedergabe von

Funksendungen durch Sendeempfänger zu unterscheiden ist, die in § 22 UrhG geregelt ist.

- Das **Kabelweitersehungsrecht** nach § 20b UrhG wurde durch das Urheberrechtsänderungsgesetz vom 8. Mai 1998 eingeführt. Es setzt eine Sendung nach § 20 UrhG voraus. Es erfasst in Hotels die Weiterleitung von Rundfunk-, Fernsehsendungen und Videos durch eine Verteileranlage in andere Räume, insbesondere Hotelzimmer.

- Das **Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger** nach § 21 UrhG ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen eines Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Es umfasst somit die Rechte aus § 19 UrhG unter Zwischenschaltung von Bild- und Tonträgern. Es stellt ein sog. Zweitverwertungsrecht dar, da ihm das Recht zur Werkverwertung in Form der Vervielfältigung (§ 16) vorausgegangen sein muss.

Unter diesen Paragraphen fällt somit jedes Abspielen von Musik von CD-Playern oder Tonbändern in der Öffentlichkeit.

- Das **Recht der Wiedergabe von Funksendungen** nach § 22 UrhG beinhaltet das Recht, Funksendungen eines Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnlich technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Hierbei handelt es sich wieder um ein Zweitverwertungsrecht, wobei dem Wiedergabeberechtigten das Senderecht nach § 20 der Sendeanstalten vorausgegangen sein muss.

ac) Der Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 UrhG

Voraussetzung für eine Vergütungspflichtigkeit der Verwertungsrechte ist die „Öffentlichkeit“ der Wie-

dergabe. Nach § 15 III UrhG ist die Wiedergabe eines Werkes dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen mit dem Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind¹.

Öffentlich ist eine Musikdarbietung also immer dann, wenn der Ausnahmetatbestand des § 15 III UrhG nicht vorliegt. Musikwiedergaben in Gaststätten sind in aller Regel als öffentlich anzusehen².

Nicht öffentlich sind Musikdarbietungen dann, wenn der begrenzte Teilnehmerkreis einer Veranstaltung durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen in sich geschlossenen, „nach Außen individuell abgegrenzten Personenkreis“ darstellt.³

Die Rechtsprechung legt an das Vorliegen der „Nichtöffentlichkeit“ strenge Maßstäbe. Bei Hochzeitsfeiern (gegenwärtig erhebt die GEMA keine Vergütungen für Hochzeitsfeiern in Restaurants und Gaststätten, wenn diese nicht aus dem üblichen Rahmen fallen und nicht offenen oder verdeckten Werbezwecken oder der Publicity eines Unternehmers oder sonstigen Prominenten dienen), Betriebsfeiern, Tanzkursen etc. kommt es also immer auf die Intensität des „persönlichen inneren Bandes“ der Teilnehmer an.⁴ Diesbezüglich entstehen immer wieder Auslegungsdifferenzen, die hier keiner einheitlichen Beurteilung zugeführt werden können. Eine Kennzeichnung der Veranstaltung als „geschlossene Gesellschaft“ reicht jedenfalls nicht aus.

Von besonderer Bedeutung ist im Gastgewerbe die Frage, inwieweit die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen vergütungspflichtig ist. Die Übertragung von Sendungen in die allgemeinen Gasträume sowie in andere Aufenthaltsräume, die den Gästen zugänglich sind, ist zweifelsfrei öffentlich.⁵

Der Bundesgerichtshof stellte in einem Urteil vom 8. Juli 1993 (abgedruckt in GRUR 1994, 45 – Justizvollzugsanstalten) fest, dass auch die Weiterleitung

von Sendungen über eine Verteileranlage als Sendung im Sinne von § 20 UrhG gilt.

Der BGH bestätigte diese Auslegung in einem weiteren Urteil vom 9. Juni 1994 (Krankenhäuser – GRUR 1994, 797). Die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter einigten sich für die Weiterleitung von Funksendungen mittels Verteileranlagen in Hotels auf den seit dem 1. Januar 1998 geltenden Tarif WR-S 1. Danach müssen Hotels seit dem 1. Januar 1998 an die GEMA Zahlungen für die Weiterleitung von Sendungen (Radio, Fernsehen, Videos) leisten. Nach Auffassung der GEMA ist das entscheidende Kriterium für die Zahlungspflicht das Zurverfügungstellen von Empfangsgeräten (Radio, Fernseher, Lautsprecher) auf den Zimmern.

Mit Urteil vom 21.12.2000 stellt das OLG München fest, dass auch die GVL ab dem 1.6.1998 einen Anspruch in Höhe von 50% des GEMA-Tarifes für die Weiterleitung von Sendungen über eine Verteileranlage hat.

„Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer unentgeltlich zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

1 BGH U. v. 07.06.1984 NJW 84, 2884

2 BGHZ 38, 356

3 BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17

4 Vgl.: BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17
BGH NJW 1956, 1954

BGH U. v. 07.06.1984 in NJW 1984, 2884

BGH U. v. 17.03.1983 in NJW 1984, 1108

OLG Hamm U. v. 14.07.1981 in Schulze OLGZ 245

OLG München U. v. 28.11.1985 in ZUM 8/9 1986

OLG Frankfurt in zum 1/1987

5 BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17

Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG ist jedoch die öffentliche bühnenmäßige Aufführung eines Werkes sowie öffentliche Vorführung eines Filmwerkes stets nur mit Einwilligung der GEMA zulässig.

Der Begriff des Erwerbszwecks wird von der Rechtsprechung sehr weit gefasst. Er liegt schon dann vor, wenn die Darbietung objektiv auch einem gewerblichen Zweck dient, der hinter den weiteren Zwecken nicht als völlig nebensächlich zurücktritt.⁶ Unerheblich ist dabei, ob der Betrieb tatsächlich einen Gewinn durch die Darbietung erzielt. Es besteht die Vermutung des Erwerbszwecks, sobald sich ein Unternehmen nach Auffassung der Verkehrssitte als Gewerbebetrieb darstellt. Dazu gehören auch staatliche Betriebe, Sanatorien, Kliniken und Clubhäuser, die gemeinnützigen Zwecken dienen, solange sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt und verwaltet werden.⁷ So sind auch Darbietungen auf Betriebsfeiern oder in Arbeitsräumen zur Leistungssteigerung dem Erwerbszweck unmittelbar dienend.⁸

Auch wenn in Gasträumen der Gast durch Unterhaltungsmusik lediglich einen zusätzlichen Service erfährt, ist die Musikdarbietung auf eine erfolgversprechende Ertragslage des Unternehmers gerichtet und dient damit dem Erwerbszweck.

Dient die Wiedergabe dem Erwerbszweck eines Dritten (ein Veranstalter führt eine Feier in von einem Gastronomen gestellten Räumen durch), so trifft die Vergütungspflicht auch den Dritten (hier den Gastronomen), dessen Umsatz an Speisen und Getränken durch die Veranstaltung gefördert wird.⁹

Bei Musikdarbietungen aus Musikboxen wird sowohl der Erwerbszweck des Gastronomen wie der Erwerbszweck des Betreibers, der das eingeworfene Geld entnimmt, gefördert. Daraus ergibt sich, dass erstrangig der Betreiber und Aufsteller der Musikbox, daneben aber auch derjenige, der den Raum zur Verfügung stellt, für die Vergütung verantwortlich ist.¹⁰

Die im früheren Urheberrechtsgesetz von 1901 (LUG) enthaltene Aufführungsfreiheit für Volksfeste, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen besteht nicht mehr.

b) Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG)

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 mit Änderung vom 2. März 1974 und 24. Juni 1985 ist die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter.

Nach § 1 UrhWG benötigen Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, Einwilligungsrechten und Vergütungsansprüchen eine öffentliche Erlaubnis. Sie wird durch das Deutsche Patentamt in München erteilt (§ 2 UrhWG). Das Deutsche Patentamt überwacht als Aufsichtsbehörde (§§ 1ff UrhWG) laufend die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse gem. § 9 VI UrhWG im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem Abschlusszwang. Nach § 6 UrhWG sind sie verpflichtet, die Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Andererseits müssen sie nach § 11 UrhWG jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einräumen oder Einwilligungen erteilen. Gem. § 13 a UrhWG sind die

⁶ BGH 17, 376
BGH GRUR 1961, 97
LG Hannover U. v. 27.06.1969 in Schulze LGZ 117

⁷ BGHZ 58/262
BGH U. v. 10.03.1972, 1273
BGH U. v. 17.03.1983 in Schulze BGHZ 131/NJW 84, 1108
BGH GRUR 1961, 97
BGH U. v. 12.07.1974 in NJW 1974, 1872
BGH 1987, 126f

⁸ LG Hannover U. v. 27.06.1969 in Schulze LGZ 117

⁹ BGHZ 17, 376
BGH GRUR 1959/428f
AG Hannover U. v. 25.03.1970, Az.: 92524/69

¹⁰ KGU v. 28.03.1958 in Schulze KGZ 26
AG Bielefeld U. v. 05.04.1974, Az.: 12C102/7

Veranstalter dazu verpflichtet, die Einwilligung rechtzeitig einzuholen und die Musikfolgen zu übersenden (s.u. Kapitel V.2.).

Außerdem haben die Verwertungsgesellschaften Tarife für alle in Betracht kommenden Nutzungen aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§ 13 UrhWG). Sie sind an die Tarife gebunden. Die in diesem Zusammenhang wichtigste Verpflichtung ergibt sich aus § 12 UrhWG. Danach sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, mit Vereinigungen wie der Bundesvereinigung der Musikveranstalter Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

Es ist jedoch nicht jede Vereinigung gesamtvertragsfähig. Der Abschluss eines Gesamtvertrages ist den Verwertungsgesellschaften dann nicht zumutbar, wenn der Vertragspartner eine zu geringe Mitgliederzahl aufweist oder sich durch den Gesamtvertrag keine Vorteile ergeben.

c) Verjährung

Für Ansprüche die nach dem 1. Januar 2002 entstanden sind bzw. entstehen, gilt grundsätzlich die normale Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB n.F.).

Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und die GEMA von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Absatz 1 BGB n.F.).

Schadenersatzansprüche gem. § 97 UrhG aus unerlaubter Handlung verjähren gem. § 102 UrhG in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte (GEMA) von dem Schaden und der Person Kenntnis erlangt hat.

3. Gesamtvertragsnachlass

Zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA besteht ein Rahmenvertrag

gem. § 12 UrhWG, auf Grund dessen die Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten vereinbart werden.

Der Gesamtvertrag gewährt den Mitgliedern der Bundesvereinigung der Musikveranstalter 20% Nachlass auf die Normalvergütungssätze für die Vertragshilfe der Verbände.

Der Gesamtvertrag tritt damit nicht allgemein an die Stelle der geltenden Tarife, sondern gewährt vielmehr den Mitgliedern der Mitgliedsverbände/Organisationen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter ermäßigte Tarife.

Der Gesamtvertragsnachlass gilt bei den neu aufgenommenen Mitgliedern erst ab dem ersten der Meldung folgenden Fälligkeitstermin und endet mit dem Austritt aus der Vereinigung. Nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer der oben genannten Vereinigungen gelten wieder die Normalvergütungssätze.

Der Fälligkeitstermin ergibt sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Musikveranstalter und der GEMA. Verträge können bspw. monatliche, vierteljährliche oder jährliche Laufzeiten haben und sind auch nur zu diesem Termin kündbar.

Um bei Betriebsübergängen Vertragsüberlappungen zu vermeiden, ist den beteiligten Unternehmern dringend zu raten, vor der Betriebsübernahme eine Klärung bezüglich der Übernahme der GEMA-Verträge herbeizuführen.

Nach einem Urteil des OLG München vom 21.12.1989 führt auch für Verbandsmitglieder der Angriff auf gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungssätze zum Verlust der Vergünstigung.¹¹

¹¹ OLG München U. v. 21.12.1989 in ZUM 12/1990, S. 584ff

Bei Abschluss von Jahrespauschalverträgen gewährt die GEMA in den Geltungsbereichen der Tarife M-V und U-V einen weiteren Nachlass von 10% bzw. 14,5%, wenn mindestens 11 bzw. 31 Veranstaltungen durchgeführt werden.

IV. Der Veranstalter/Musikveranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA

1. Wer ist Veranstalter?

Als Veranstalter einer Musikaufführung gilt regelmäßig derjenige, der sie angeordnet hat oder durch dessen Tätigkeit sie ins Werk gesetzt worden ist. Veranstalter ist damit derjenige, der für die Aufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist.¹²

Der Begriff des Veranstalters wird in vielen Schriften mit dem Begriff des Aufführenden gleichgesetzt. Der Gastwirt, Hotelier oder Tanzlehrer, in dessen Räumen musikalische Werke wiedergegeben werden, ist Veranstalter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Musikdarbietungen werden jedoch oft nicht vom gastgewerblichen Unternehmer selbst, sondern von Dritten, bspw. Vereinen oder Privatpersonen, veranstaltet. Der Dritte tritt dabei als eigentlicher Veranstalter auf.

Veranstalter bleibt dabei auch der Gastwirt oder Tanzlehrer. Derjenige, der durch Bereitstellung von Räumlichkeiten samt Einrichtung die Voraussetzungen für das Stattfinden einer Darbietung schafft und sich dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erhofft, ist ebenso Veranstalter.¹³ Dabei ist unerheblich, ob

er als Veranstalter auftritt oder sich ganz im Hintergrund hält, solange er zur Durchführung der Veranstaltung beigetragen hat.¹⁴ Es genügt bereits, dass er die Wiedergabe in seinem Bereich duldet.¹⁵

Der GEMA stehen also in einem solchen Fall zwei Verantwortliche gegenüber: der eigentliche Veranstalter und neben ihm der Gastronom, Hotelier oder Tanzlehrer, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Auf Grund dieser Rechtslage empfiehlt es sich für den Gastwirt oder Tanzlehrer, gegenüber der GEMA grundsätzlich selbst als Veranstalter aufzutreten und im Innenverhältnis dem „Drittveranstalter“ die von ihm entrichtete GEMA-Vergütung in Rechnung zu stellen. Dieses Vorgehen bewahrt vor unangenehmen Überraschungen.

2. Anmeldung

Eine Einwilligung der GEMA gem. § 13 a I UrhWG setzt voraus, dass die Musikaufführungen vorher ordnungsgemäß angemeldet werden. Die Anmeldung muss alle tarifrelevanten Angaben, z.B. Höhe des Eintrittsgeldes, Saalgröße, Kapelle und/oder mechanische Musik usw. enthalten, um das konkrete Verwertungsrecht einzuräumen und nach den einschlägigen Vergütungssätzen berechnen zu können. Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung besteht für alle vergütungspflichtigen Nutzungen von Musik, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Die Einwilligung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Musikdarbietung erfolgt, seien es regelmäßige oder gelegentliche Veranstaltungen mit Musik. Dazu gehören auch die mechanische und die Hintergrundmusik, die sog. Musikberieselung.

Anmeldevordrucke stellt die GEMA auf Anforderung zur Verfügung. Unter einer rechtzeitigen Anmeldung im o.g. Sinne ist eine Anmeldung eine Woche vor der Veranstaltungen bzw. mindestens drei Tage vorher zu verstehen. Bei Veranstaltungen, die ungeplant ad hoc durchgeführt werden, ist eine Nachmeldung

¹² BGH U. v. 19.06.1956 in Schulze BGHZ 26 OLG München GRUR 1979, 157

¹³ BGHZ 17,376 ff – LG Stuttgart U. v. 20.09.1971, Az.: 17 O 290/70

¹⁴ AG München U. v. 15.11.1976, Az. 6C1142/1976

¹⁵ AG Hannover U. v. 19.06.1970, Az. 9C907/69

mit Begründung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung noch möglich.

Bei Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien müssen die dafür vorgesehenen besonderen Anmeldevordrucke (Festfragebogen) bei der GEMA so frühzeitig angefordert werden, dass eine ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher Veranstaltungen vor deren Stattfinden gewährleistet ist.

Die Anmeldung der Veranstaltungen bei der Behörde oder die Entlohnung der Musikaufführenden hat auf die Notwendigkeit, die GEMA-Einwilligung einzuholen, keinen Einfluss.

3. Abrechnungsverfahren

Die GEMA vergibt die Nutzungsrechte entweder in Form von Einzeleinwilligungen oder durch Abschluss von Einzelpauschalverträgen. Die Bedingungen für die Erteilung der Einwilligung ergeben sich jeweils aus dem Wortlaut der Einzeleinwilligung oder aus den Pauschalverträgen. Musterexemplare eines Rechnungsformulars und eines Einzelpauschalvertrags s.u. Kapitel IV.7.

4. Inkasso der GEMA für andere Verwertungsgesellschaften

a) GVL und GEMA

Den Interpreten wie Musikern/Sängern und den Herstellern von Tonträgern stehen Leistungsschutzrechte zu, welche von der GVL (s.u. Kapitel II.2.b) wahrgenommen werden. Auf Grund eines Vertrages hat die GVL das Inkassomandat auf die GEMA übertragen, so dass die GEMA das Inkasso für die Wiedergabe und die Vervielfältigung von Tonträgern, Bildtonträgern, Hörfunk- und Fernsehsendungen durchführt.

Berechnet wird für die Wiedergabe von Tonträgern (ausgenommen in Discotheken = 26%) ein Zuschlag von 20% und von Hörfunk- und Fernsehsendungen und/oder Bild- und Tonträgern (Videoclips) sowie von Tonträgern ein Zuschlag von 26%.

Zudem wird für die Vervielfältigung von Tonträgern ein Zuschlag von 10% (in Discotheken 8%) und von Hörfunksendungen ein Zuschlag von 13% berechnet. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die GVL ein Zuschlag von 50% berechnet.

Alle angegebenen prozentualen Zuschläge werden jeweils von den einschlägigen GEMA-Wiedergabe-Vergütungssätzen berechnet.

b) VG-Wort und GEMA

Mit der VG-Wort (s.u. Kapitel II.2 b), zu deren Mitgliedern Wortautoren wie Schriftsteller oder Übersetzer und Verleger gehören, besteht mit der GEMA ebenfalls ein Vertrag. Sie übernimmt das Inkasso der Vergütungen für die Wiedergabe von Radio- und Fernsehsendungen, bei denen sowohl Wortbeiträge als auch Musikbeiträge ausgestrahlt werden. Berechnet wird die Wiedergabe mit einem Zuschlag von 20% des jeweiligen Wiedergabe-Vergütungssatzes der GEMA. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die VG Wort 2 Euro pro Zimmer/Jahr berechnet.

c) ZWF und GEMA VG Media und GEMA

Die GEMA übernimmt vor allem im Bereich des Hotelweetersendetarifes auch das Inkasso für die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) und für die VG Media. Für die ZWF werden hier von Verbandsmitgliedern 6,56 Euro pro Zimmer/Jahr und für die VG Media 6,00 Euro erhoben.

5. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)

Der Veranstalter von Musikaufführungen durch Musiker/Sänger ist gem. § 13 a II UrhWG verpflichtet, nach jeder Veranstaltung die entsprechende Musikfolge (= Aufstellung der benutzten Musikwerke) einschließlich Zugaben oder Kadenzen der GEMA zu übersenden. Dies ist Voraussetzung für die Beurteilung, inwieweit die Musikfolge gegenüber

der GEMA vergütungspflichtig ist. Außerdem ist sie Grundlage für den Abrechnungsschlüssel der GEMA mit den Urhebern.

Der Veranstalter muss deshalb für die sorgfältige und vollständige Aufstellung der Musikfolge durch den Musikleiter Sorge tragen und das Musikfolgeformular bis spätestens 10 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung an die GEMA einsenden. Musikfolgeformulare werden auf Anforderung von der GEMA kostenlos zur Verfügung gestellt (Musterformular s.u. Kapitel IV.7). Die Musikfolgeformulare können auch von der GEMA-Internetseite (www.gema.de) heruntergeladen werden.

Ab dem 1.1.2014 wird die Nichteinreichung von Musikfolgen bei Veranstaltungen mit Live-Musik sanktioniert und zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die GEMA berechtigt ist, die Aufstellung der benutzten Musikwerke gerichtlich einzuklagen (LG Mannheim vom 6.12.1983/ 7-0-176/83). Nach § 13 a II UrhWG ist lediglich dann die Meldung der Musikfolge entbehrlich, wenn in der Regel nicht geschützte Werke aufgeführt werden.

6. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen

Wer Musikdarbietungen ohne Einwilligung der GEMA durchführt oder in seinen Räumen gestattet, ist nach dem Urheberrechtsgesetz zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet und setzt sich der Strafverfolgung aus (§§ 97, 106 UrhG). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung¹⁶ wird ein Strafzuschlag (oder wie der BGH es nennt: Kontrollkostenzuschlag) in Höhe von 100% des ein-

schlägigen Tarifes für angemessen gehalten.

Bei unerlaubten Musikdarbietungen Dritter haftet gem. §§ 823, 830, 840 BGB auch der Gaststätteninhaber oder Vermieter von Veranstaltungsräumen als Mitveranstalter gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Der Gastwirt muss sich deshalb im eigenen Interesse vor jeder Veranstaltung Dritter in seinen Räumen davon überzeugen, dass die Einwilligung der GEMA erteilt wurde.

Aus Gründen der Klarheit der Rechtspositionen ist den Gastwirten zu raten, automatisch vor jeder Veranstaltung die GEMA selbst zu unterrichten bzw. der GEMA selbst als Vertragspartner zur Verfügung zu stehen. Spätere unerwartete Regressansprüche werden damit verhindert. Auch bei der Musikwiedergabe durch einen Musikautomaten, den ein externer Aufsteller in den Räumen des Gastwirts angebracht hat, ist dies von Bedeutung. Der Pauschalvertrag des Gastwirts für seine eigenen Veranstaltungen umfasst nämlich nicht gleichzeitig auch die Musikdarbietungen Dritter in seinen Räumen.

7. Musterverträge und Formulare

Auf den nächsten Seiten sind folgende GEMA-Formulare abgedruckt:

- Mustervertrag
- Musterrechnung
- Musikfolgeformulare

Hinweis: Das nachfolgende Vertragsformular besteht aus der abgedruckten Kopf- und Fußleiste und den umseitigen Allgemeinen Bedingungen, in die je nach Vertrag die individuellen Vereinbarungen eingedruckt werden.

¹⁶ BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17
BGH U. v. 10.03.1972, IZR 160/70
OLG Hamm U. v. 08.05.1973, 4 U 70/73
OLG Karlsruhe U. v. 24.11.1982, 6 U 142/82 und 7-0-29/82
OHG ZUM 1986, 199ff

Vertrag



Ihre Kundennummer **0217215500**

Vertrag

Ihre Vertragsnummer **8889369**

zwischen

GEMA
 Bezirksdirektion Berlin
 Postfach 30 34 30
 10728 Berlin

nachstehend "GEMA" genannt

und

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
 Vertreten durch Präsident: Ernst Fischer
 Am Weidendamm 1 a
 10117 Berlin

nachstehend "Vertragspartner" genannt.

Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß nachfolgender Detailaufstellung an Werken ihres Repertoires ein. Die GEMA räumt, soweit im Vertrag ausgewiesen, einfache Nutzungsrechte an Werken anderer Verwertungsgesellschaften, wie der Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort) und Rechte der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ein. Etwaige Vergütungsansprüche der VG-Wort und der GVL für die in der Detailaufstellung genannten Nutzungen sind mit dem Vertrag gleichermaßen abgegolten, sofern sie ausgewiesen sind.

Summenaufstellung je Vertragszeitraum

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Betrag, den Sie im Vertragszeitraum, in Ihrem Fall vierteljährlich, an die GEMA zu bezahlen haben. Anschließend zeigt die dazugehörige Detailaufstellung die einzelnen Nutzungen, die diesem Betrag zugrunde liegen.

Detailaufstellung je Vertragszeitraum

Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
	-	Hintergrundmusik Tonträger, Casino, DEHOCA-Verwaltung, Am Weidendamm 1 a, 10117 Berlin	M-U III 1a) aa) Tonträgerwiedergabe in Gaststätten u.a., Raumgröße (qm) 90 + 20% GVL Wiedergaberecht Tonträger	GEMA	50,35
				GVL	10,07
				Summe	60,42

Seite 1 von 2

GEMA
 Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
 Bezirksdirektion Berlin
 www.gema.de

Keithstraße 7
 10787 Berlin
 Telefon 030 21292-598
 Telefax 030 21292-588
 E-Mail bd-b@gema.de

Der Vorstand
 Dr. Harald Heker
 (Vorstandsvorsitzender)
 Lorenzo Colombini
 Georg Oeller

Unsere Bankverbindung
 Commerzbank vorm. Dresdner Bank
 BIC: DRES DE 33 100
 IBAN: DE73 1008 0000 0786 1862 00
 GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

Ihre Vertragsnummer 8889369

Ihre Kundennummer 0217215500

Detailaufstellung je Vertragszeitraum

Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
Summe Detailaufstellung					60,42
Gesamtvertragsnachlass Deutscher Hotel- und Gaststättenverband					-12,08
Gesamtbetrag netto je Vertragszeitraum					48,34
Umsatzsteuer 7,00 %					3,38
Gesamtbetrag brutto je Vertragszeitraum					51,72

Vertragszeitraum und Zahlungsmodalitäten

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am Monatsersten des Vertragszeitraums der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig. Derzeit beträgt der Gesamtbetrag brutto 51,72 EUR. Davon sind jeweils vierteljährlich 51,72 EUR zu zahlen. Die Zusammensetzung dieses Betrags entnehmen Sie bitte der Summen- bzw. Detailaufstellung.

Die nachfolgenden Bedingungen (Version V3), gültig seit 01.04.2013, werden Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum

Berlin, 16.12.2013
Ort, Datum

Unterschrift des Vertragspartners

Unterschrift GEMA i.V.

Allgemeine Bedingungen

Version V3, gültig seit 01.04.2013

- A** Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- B** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit der Organisation.
- C** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.
- E** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- G** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- H** Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der Bezirksdirektion mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren Stattfinden schriftlich zu melden.
- I** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.

Rechnung

TEST

GEMA • Bezirksdirektion Nürnberg • Postfach 91 05 49 • 90263 Nürnberg

Max Mustermann
Rosenheimer Str. 11
81667 München



Ihre Kundennummer 2001223371
Ihr Ansprechpartner Anton Fahrenschon
Telefon 089 48003-686
Telefax 089 48003-217
E-Mail ad@gema.de

Ihre Kundennummer **2001223371**

Für Ihre Musiknutzung stellen wir folgende Rechnung:

Detailaufstellung					
Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
28.12.2013	1	Konzert, Ampere, Muffathalle und Ampere, Zellstr. 4, 81667 München	U-K I Wiedergaben mit Musikern, Bruttoumsatz (EUR) 1.000,00, Zuschauer/Personen (Anzahl) 100	GEMA	45,00
				Summe	45,00
Summe Detailaufstellung					45,00
Gesamtvertragsnachlass Bundesvereinigung der Musikveranstalter					-9,00
Rechnungsbetrag netto					36,00
Umsatzsteuer 7,00 %					2,52
Rechnungsbetrag brutto					38,52

Der Rechnungsbetrag brutto ist fällig am 02.01.2014.

Der in dieser Rechnung ausgewiesene Gesamtvertragsnachlass wird unter dem Vorbehalt der fristgerechten Einreichung von Musikfolgen, bis spätestens 10 Tage nach der Aufführung bzw. nach Erhalt der Rechnung (sofern Ihnen diese erst nach der Veranstaltung zugeht) erteilt. Andernfalls ist die GEMA berechtigt, den gewährten Nachlass gemäß Vereinbarung mit dem Gesamtvertragspartner anteilig zurück zu fordern.

Seite 1 von 1

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Nürnberg
www.gema.de

Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Telefon 0911 93359-291
Telefax 0911 93359-254
E-Mail bd-n@gema.de

Der Vorstand
Dr. Harald Heker
(Vorstandsvorsitzender)
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

Unsere Bankverbindung
Commerzbank vorm. Dresdner Bank
BIC: DRES DE FF 760
IBAN: DE91 7608 0040 0105 0175 00
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

Allgemeine Bedingungen

Die Einwilligung erstreckt sich ausschließlich auf Art und Umfang derjenigen Nutzungen und Rechte der Gesellschaften, die in der Rechnung angegeben sind und für welche eine Vergütung berechnet wird. Die Einwilligung steht unter dem Vorbehalt der Zahlung der berechneten Vergütung. Dies gilt insbesondere für die Befugnis des Berechtigten, d.h. Urheber/Verleger, die Einwilligung der Verbindung eines Musikwerkes (mit oder ohne Text) mit Werbung zu geben.

Soweit die GEMA Vergütungen unter der Bezeichnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, München), VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Berlin) und ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn) berechnet, werden die Forderungen aufgrund der Inkassobeauftragung im Namen der GEMA und für Rechnungen der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht.

Der Rechnungsbetrag ist – soweit in den angewandten Vergütungssätzen nichts anderes bestimmt ist – unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

Eine Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht zulässig.

Sofern bei einer berechneten Veranstaltung Musiker mitwirken, ist der GEMA eine Aufstellung (Musikfolge) über die bei der Veranstaltung benutzten Werke unmittelbar nach der Aufführung zu übersenden (§ 13b UrhWG).

Besondere Bedingungen

Werden Forderungen, die sich nicht aus einem Vertrag ergeben, berechnet, gilt die Einwilligung der GEMA erst als erteilt, wenn alle allgemeinen Bedingungen erfüllt sind. Bei fehlender Einwilligung behält sich die GEMA Schadenersatzansprüche vor.

Werden Forderungen auf Schadenersatz wegen unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire der GEMA berechnet, erfolgt keine Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligung (siehe unten).

Werden Forderungen aus Vertrag berechnet, gelten die aus dem jeweils betroffenen Vertrag ersichtlichen Bedingungen.

Erläuterungen

Abkürzungen auf der Rechnung

WR	Wiedergaberechte (GEMA, VG WORT § 15 UrhG; GVL § 77 UrhG)
VR	Vervielfältigungsrechte (GEMA, VG WORT § 16 UrhG; GVL § 75 UrhG)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Vergütungen für GVL und VG WORT

Die Vergütungen für GVL und VG WORT sind – soweit nicht anders angegeben – prozentuale Zuschläge auf die GEMA-Vergütung entsprechend den Tarifveröffentlichungen der Gesellschaften im Bundesanzeiger.

Kontrollkostenzuschlag

Der Kontrollkostenzuschlag ist Bestandteil des Schadenersatzanspruches wegen unerlaubter Nutzung von Urheberrechten gemäß § 97, 1 UrhG in Verbindung mit §§ 823 ff BGB. Lt. ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung beträgt der Kontrollzuschlag 100% der Normaltarifvergütung. Kontrollzuschläge werden nicht berechnet auf Ansprüche aus GVL-Wiedergaberecht.

Musikfolge



GEMA
Bezirksdirektion Nürnberg
Postfach 91 05 49
90263 Nürnberg

Ihr Ansprechpartner Anton Fahrenschoen
Sachgebiet Mfr-Mün
Telefon 089 48003-686
Telefax 089 48003-217
E-Mail ad@gema.de

Ihre Kundennummer

2001223371

Eine Einzelveranstaltung mit Live-Musik¹⁾

Angaben zum Veranstalter

Name des Veranstalters		
Name der Veranstaltung	Art der Veranstaltung *	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	
Name des Veranstaltungsortes		
Art (z.B. Gaststätte)	Veranstaltungsraum (z.B. Saal)	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von bis)	Eintrittsgeld in € <input type="checkbox"/> weniger als 10 Zuhörer**

* z.B.: Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Gesellige Veranstaltung, Straßenfest, etc.

Angaben zur Kapelle / Band

Name der Kapelle / Band	<input type="checkbox"/> Hauptprogramm bzw. Hauptgruppe** <input type="checkbox"/> Vorprogramm bzw. Vorgruppe** <input type="checkbox"/> alleinige Kapelle / Band der Veranstaltung**	
Name des musikalischen Leiters / Bandleaders	GEMA-Mitgliedsnummer (falls bekannt)	
Anzahl der Musiker und Sänger	Art der Besetzung *	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	

* z.B.: Alleinunterhalter, Tanzband, Rockgruppe, Orchester, Blaskapelle, etc.

** Bei Zutreffen bitte ankreuzen.

Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik

Ihre Kundennummer

2001223371

Angaben zur Musiknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ²⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ³⁾	Verleger ³⁾
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						

Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik

Ihre Kundennummer

2001223371

Angaben zur Musiknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ²⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ³⁾	Verleger ³⁾
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						

Für weitere Werke bitte eine Kopie oder ein Beiblatt anfügen.

¹⁾ Bei Veranstaltungen, in denen mindestens 80 Prozent Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (mehrere Miturheber) aufgeführt werden, besteht auf Antrag der Urheber die Möglichkeit einer Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung); falls diese beabsichtigt ist, benutzen Sie bitte das Direkt-Verrechnungs-Formular "Musikfolge für eine Einzelveranstaltung mit Live-Musik Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)".

²⁾ Potpourris stets mit einem <P> kennzeichnen. Bei Werkfragmenten (Pausen- und Vorlaufmusik, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken) bitte den angegebenen Titel mit <F> kennzeichnen.

³⁾ Die Druckbearbeiter und Verleger immer angeben, wenn Notenmaterial verwandt wurde.

Die GEMA empfiehlt, dass Veranstalter und Bezugsberechtigte, die eigene Werke oder Werke von Bezugsberechtigten nutzen, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind, im Interesse der genannten Berechtigten im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung geeignete Nachweise für die Richtigkeit der Programmangaben bzw. für die Öffentlichkeit der Veranstaltung sichern.

Die GEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung von Musikfolge-Formularen an: den Veranstalter die Kapelle / Band

Es wird versichert, dass alle Angaben über die Musikaufführungen nach bestem Wissen gemacht worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausfertigers

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift des Veranstalters

Stand 01.07.2010

V. Die GEMA-Vergütungssätze

1. Geltungsbereich nach der Art der Musikknutzung

Sowohl regelmäßig als auch gelegentlich stattfindende Veranstaltungen mit manueller Musik (Live-Musik) unterliegen der Einwilligungs- und Vergütungspflicht.

Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern vorgeführt wird, ob Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige, Gäste oder die Gaststätteninhaber selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Einwilligung einzuholen, keinen Einfluss. Ebenso unerheblich ist die Qualität der dargebrachten Musik.

Die Einwilligung der GEMA ist auch dann erforderlich, wenn ein Musikstück nicht vollständig gespielt wird, sondern nur eine bruchstückweise Wiedergabe des GEMA-Repertoires erfolgt. Ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen wird, ist für die Erlaubnispflicht ebenso ohne Bedeutung.

Auch für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke mittels Tonträger (Schallplatten, Cassetten, Bänder, Musikautomaten) oder mittels Bildtonträger (Musikvideos) oder Fernsehen bzw. Hörfunk bedarf es einer Einwilligung der GEMA.

Öffentliche musikalische Darbietungen werden je nach Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nach den folgenden Vergütungssätzen abgerechnet.

a) Einzelveranstaltungen mit Live-Musik

Die Vergütungssätze U-V gelten für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Live-Musik), wobei auf die Quadratmeterzahl des Veranstaltungsraumes bzw. die Höhe des Eintrittsgeldes abgestellt wird.

Bei der Berechnung der Quadratmeterzahl des Veranstaltungsraumes wird bei festen Bauten von

Wand zu Wand gemessen, wobei die durch entsprechende räumliche Abtrennung erkennbaren Wirtschaftsräume nicht zum Veranstaltungsraum, gehören.

b) Live-Musik mit Musikern in Tanzlokalen

Die Vergütungssätze U-T finden für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden. Die Pausenmusik ist gesondert zu lizenzieren.

c) Regelmäßige Live-Musik

Tarif U betrifft die regelmäßige Musikaufführung mit Musikern (Live-Musik), wobei auf die Anzahl der Veranstaltungstage abgestellt wird. Regelmäßige Live-Musik mit Kabaretteinlagen fällt ebenfalls unter diesen Tarif. Der Tarif U gilt nur bei regelmäßigen Musikaufführungen ohne Tanz, ohne Veranstaltungscharakter und ohne Eintritt.

d) Regelmäßige Musikaufführungen in Vergnügungsbetrieben

Tarif VK gilt für regelmäßige Musikaufführungen in Varieté- und Kabarettbetrieben sowie Zirkusunternehmen. Hier wird abgestellt auf die Größe des Veranstaltungsraumes, das Personenfassungsvermögen und die Eintrittspreise der Veranstaltung.

e) Regelmäßige Musikaufführungen in Großhallenbetrieben

Tarif U-K gilt für Musikaufführungen bei eigenen Konzerten der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Comedy u.Ä.). Als Vergütung wird ein Prozentsatz von den jeweiligen Bruttoeinnahmen erhoben.

f) Musik von Tonträgern

Die Vergütungssätze M-V, M-CD und M-M gelten für die Abrechnung der Tonträgerwiedergabe (Schall-

platten, Cassetten, Bänder, Musikautomaten, PC/Laptop). Der Tarif M-U stellt auf die Größe des Veranstaltungsraumes sowie auf die Höhe des Eintrittsgeldes und ggf. auch auf die Zahl der Veranstaltungstage ab.

Weiterhin wird unterschieden zwischen „nicht regelmäßiger“ und „regelmäßiger“ Wiedergabe, ebenso die zwischen „mit Veranstaltungscharakter“ oder „ohne Veranstaltungscharakter“. Auch die Betriebsart kann von Einfluss auf die Höhe der Vergütungssätze sein (z.B. Discotheken).

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis des Betriebsinhabers zu den Aufstellern von Musikautomaten. Die Automatenaufsteller selbst erhalten die Rechte der GEMA nur für Tonträgerwiedergaben zur Unterhaltung ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter.

Erhält ein Musikautomat dadurch Veranstaltungscharakter, dass die Musikwiedergabe zur Umrahmung anderer Darbietungen dient, so muss die Einwilligung der GEMA von dem Inhaber der Betriebsstätte gesondert eingeholt werden.

g) Musik von Bildtonträgern

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern (Video) finden die Vergütungssätze BT Anwendung.

h) Hörfunkwiedergabe

Bei Musikdarbietungen durch Wiedergabe von Hörfunksendungen sind die Vergütungssätze R (Abschnitt I Ziff. 2) anzuwenden.

i) Fernseh wiedergabe

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen sind die Vergütungssätze FS (Abschnitt I Ziff. 1.2) anzuwenden.

j) Übertragung durch Verteileranlagen

Soweit in einem Beherbergungsbetrieb eine Fernseh- oder Hörfunkwiedergabe nicht unmittelbar durch ein Gerät in einem Gästezimmer selbst erfolgt, sondern durch Weiterübertragung mittels einer betriebseigenen Verteileranlage, wurden von der GEMA die Vergütungssätze WR-S 1 aufgestellt.

Auch die Weiterübertragung von Tonträger- oder Bildtonträgermusik (Videofilme) mittels einer betriebseigenen Verteileranlage in Hotelzimmer oder sonstige Räume ist vergütungspflichtig.

k) Vervielfältigungen

Für das Vervielfältigungsrecht hat die GEMA ab dem 1.4.2013 den Tarif VR-Ö für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind, aufgestellt.

2. Die einzelnen Vergütungssätze

Die nachfolgend abgedruckten Tarife sind zum größten Teil zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA im Rahmen von Gesamtverträgen abgeschlossen:

Vergütungssätze:

U-V
U-K
U-T
U
U-ST
VK
M-V
M-CD
M-U
WR-N
R
FS

S-TV
BT
WR-KS
WR/Wb
WR-S 1
VR-W I
VR-Ö

Durch diese Gesamtverträge genießen die Mitglieder der in der Bundesvereinigung zusammengeschlossenen Organisationen und deren Mitglieder einen Abschlag auf die Vergütungssätze von 20% (Verbandsnachlass).

Nach einem beispiellosem Verhandlungsmarathon im Jahr 2013 konnte sich die Bundesvereinigung der Musikveranstalter mit der GEMA auf einen Gesamtvertrag ab 1.1.2014 verständigen. Der Gesamtvertrag sieht vollkommen neue Tarife vor, als auch alte, bestehende Tarife, die sich um 2% erhöhen.



Tarif

Vergütungssätze U-V

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

01.01.2014 (5)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühnenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,55 €	6,67 €
bis 200 qm	45,10 €	13,33 €
bis 300 qm	67,65 €	20,00 €
bis 400 qm	90,20 €	26,67 €
bis 500 qm	112,75 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,55 €	6,67 €

GEMA Tarif U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2014 bis 31.12.2018

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

GEMA Tarif U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

2. Musikaufführungen bei Umzügen

22,00 € je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmanszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018

Bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
Ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,

GEMA Tarif U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

d) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

GEMA Tarif U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

V. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 13 b Absatz 2 Satz 1 UrhWG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

GEMA Tarif U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

VI. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze U-K

für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

1.1.2013 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Die Vergütung beträgt für Veranstaltungen bis zu 2.000 Besuchern 5,0 %, für Veranstaltungen mit über 2.000 und bis zu 15.000 Besucher 7,2 % und für Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern 7,65 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen.

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	21,80
bis zu 300 Personen	34,80
bis zu 600 Personen	72,50
bis zu 1200 Personen	145,10
bis zu 1800 Personen	217,60
bis zu 2400 Personen	290,20
bis zu 3000 Personen	362,70
bis zu 4500 Personen	544,10
bis zu 6000 Personen	725,40
bis zu 7500 Personen	906,80
bis zu 9000 Personen	1088,10
bis zu 10500 Personen	1269,50
bis zu 12000 Personen	1450,80
bis zu 13500 Personen	1632,20
bis zu 15000 Personen	1813,50
je weitere 1500 Personen	181,40

3. Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase folgende Prozentsätze:

	2013	2014
bis zu 2.000 Personen	4,50 %	5,00 %
von 2.001 bis zu 15.000 Personen	5,20 %	7,20 %
über 15.000 Personen	6,65 %	7,65 %

PDF: 10/07/13

GEMA Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

II. Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen

1. Vergütungssatz je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung in % der jeweiligen Bruttoeinnahmen

	2013	2014
bis zu 2.000 Personen	0,45 %	0,50 %
von 2.001 bis zu 15.000 Personen	0,52 %	0,72 %
über 15.000 Personen	0,665 %	0,765 %

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	21,80
bis zu 300 Personen	34,80
bis zu 600 Personen	72,50
bis zu 1200 Personen	145,10
bis zu 1800 Personen	217,60
bis zu 2400 Personen	290,20
bis zu 3000 Personen	362,70
bis zu 4500 Personen	544,10
bis zu 6000 Personen	725,40
bis zu 7500 Personen	906,80
bis zu 9000 Personen	1088,10
bis zu 10500 Personen	1269,50
bis zu 12000 Personen	1450,80
bis zu 13500 Personen	1632,20
bis zu 15000 Personen	1813,50
je weitere 1500 Personen	181,40

3. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-K II finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker –, als auch mit Tonträgern Anwendung. Sie gelten für Wiedergaben von Musikwerken bei Wortkabarett u. ä. sofern die Werkwiedergaben Bestandteil des Kabarettprogramms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden die Vergütungssätze U-K I Anwendung. Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben als Hintergrundmusik im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese nach den Vergütungssätzen U-VK I (M-U I) Gruppe A zu lizenzieren.

GEMA Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-K I gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik. Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze U-K I nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet. Die Bruttoumsätze gemäß den Vergütungssätzen U-K verstehen sich wie folgt:

a) Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf (Kartenpreise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer), jedoch ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren

b) Sonstige geldwerte Vorteile

weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Vergütungsgrundlage gem. Abschnitt I Ziff. 1 und Abschnitt II Ziff. 1. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne gehören nicht zu der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer III. 2. a), sondern werden über einen Zuschlag auf die Bruttoumsätze wie folgt vergütet:

Im Tarif bis 2.000 Zuschauer 0,35 Prozentpunkte.
Tarif von 2.001 bis 15.000 Personen 0,38 Prozentpunkte.
Tarif über 15.000 Personen 0,42 Prozentpunkte.

Bei Wortkabarett erfolgt eine anteilige Berechnung der Zuschläge.

Diese Zuschläge erfolgen unabhängig von der Tarifhöhe gem. Ziff. I. 1. bzw. Ziff. II. 1

Vor Beginn der Veranstaltung wird der Veranstalter gegenüber der Bezirksdirektion der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden und er den Zuschlag entrichtet. Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bestehen, ist die GEMA berechtigt, durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, ob bei der angemeldeten Veranstaltung Einnahmen aus geldwerten Vorteilen im obigen Sinne geflossen sind. Die Festlegung des Prüfers erfolgt in Abstimmung mit den Verbänden VDKD und bdv. Die Kosten der Prüfung trägt die GEMA, sofern die Prüfung zu keiner Nachzahlung des Veranstalters führt. Im Falle einer falschen Auskunft trägt die Prüfungskosten der Veranstalter."

c) Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen bezüglich Ziff. III. 2. a) wird der rechnerische Bruttoumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl ermittelt.

3. Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Bis 15 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

GEMA Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

Ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze U-T

Für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen

1.1.2014 (15)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 512)

		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt an mehr als 16 Tagen im Monat			
Größe des Veranstaltungsraumes *	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.696,80	4.045,40	6.068,30	9.102,20
	vierteljährlich	741,62	1.112,49	1.668,78	2.503,11
	monatlich	269,68	404,54	606,83	910,22
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.392,80	2.089,10	3.133,80	4.700,80
	vierteljährlich	383,02	574,50	861,80	1.292,72
	monatlich	139,28	208,91	313,38	470,08

* von Wand zu Wand gemessen

		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt an bis zu 16 Tagen im Monat			
Größe des Veranstaltungsraumes *	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.418,60	3.627,70	5.441,80	8.162,70
	vierteljährlich	665,12	997,62	1.496,50	2.244,74
	monatlich	241,86	362,77	544,18	816,27
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.220,60	1.830,80	2.746,10	4.119,30
	vierteljährlich	335,67	503,47	755,18	1.132,81
	monatlich	122,06	183,08	274,61	411,93

* von Wand zu Wand gemessen

GEMA Tarif für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-T finden für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden. Die Pausenmusik ist gesondert zu lizenzieren.

Die Vergütungssätze U-T gelten nicht für Konzerte und konzertähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, ballähnliche Veranstaltungen oder Galaveranstaltungen. Durch die Vergütungssätze U-T sind ebenfalls nicht abgegolten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Berechnung

Die Berechnung der jährlichen und vierteljährlichen Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Die Pauschalvergütungssätze haben nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker oder sonstige in der Kapelle musikalisch Mitwirkende Gültigkeit. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze U

**für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern
ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter**

1.1.2014 (35)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 511)

Pauschalvergütungssatz

Kategorie I an mehr als 16 Tagen im Monat		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1.296,70	356,59	129,67

Pauschalvergütungssatz

Kategorie II an bis zu 16 Tagen im Monat		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
981,60	269,94	98,16

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U finden für eigene Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter, wenn diese ohne Eintrittsgeld durchgeführt werden, Anwendung.

Durch die Vergütungssätze U sind nicht abgegolten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Rechtzeitiger Erwerb

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Musikkassette, CD usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze U-ST

für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

1.1.2014 (5)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

Größe der Veranstaltungsfläche	Vergütung je Veranstaltungstag in €
bis 333 m ²	69,30
bis 400 m ²	86,20
bis 533 m ²	106,20
bis 666 m ²	125,50
bis 1.332 m ²	204,00
bis 2.000 m ²	280,10
bis 2.500 m ²	351,10
bis 3.000 m ²	422,10
je weitere 500 m ²	70,30

1. Berechnung der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.

2. Musikaufführungen mit Eintrittsgeld oder sonstigem Kostenbeitrag

Die Vergütungssätze gemäß I. gelten für Feste ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag. Sofern für die Teilnahme ein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag zu entrichten ist, finden die Vergütungssätze U-V II mit der Maßgabe Anwendung, dass zur Ermittlung des Tarifparameters q_m die Gesamtbesucherzahl zugrunde gelegt wird. Als Umrechnungsfaktor wird 1 ½ Besucher einem m² Veranstaltungsfläche gleichgesetzt.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-ST finden für Feste mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden für jeden Veranstaltungstag berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Härtefallnachlassregelung

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche gemäß I. 1. eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze I. mit der Maßgabe, dass 1 ½ Besucher je m² zugrunde gelegt wird.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

6. Mindestvergütung

Erfolgt die Abrechnung gemäß Ziffer 5 wird mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche für die Berechnung der Vergütungshöhe zugrunde gelegt (Mindestsatz).

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze VK

für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben,
Kabarettbetrieben und Zirkusunternehmen

1.1.2014 (39)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Varietébetriebe und Kabarettbetriebe (Feste Häuser) (ID 818-821)

Vergütungssatz je Monat in €

Personen- fassungsvermögen des Veranstaltungs- raumes bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen	Größe des Veranstaltungs- raumes * in m ² bei Veranstal- tungen mit Konsumation	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt - jeweils Höchstbetrag -				
		A ohne oder bis zu 3,00 EUR	B bis zu 4,00 EUR	C bis zu 6,00 EUR	D bis zu 13,00 EUR	E bis zu 25,00 EUR
bis zu 150 Personen	bis 100 m ²	734,80	1.502,20	2.176,30	2.728,10	3.308,90
bis zu 300 Personen	bis 200 m ²	1.102,70	2.146,00	3.279,80	4.107,10	4.935,10
bis zu 600 Personen	bis 400 m ²	1.441,40	2.789,00	4.353,20	5.455,00	6.560,30
bis zu 1.200 Personen	bis 800 m ²	2.146,00	4.138,20	6.652,20	8.245,50	9.902,70
bis zu 1.800 Personen	bis 1.200 m ²	2.789,00	5.455,00	8.889,20	11.003,80	13.211,60
bis zu 2.400 Personen	bis 1.600 m ²	3.494,50	6.744,10	11.218,50	13.762,40	16.490,40
bis zu 3.000 Personen	bis 2.000 m ²	4.138,20	8.093,30	13.456,50	16.582,30	19.800,10

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 25,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

2. Zirkusunternehmen (ID 519-520)

Personen- fassungsvermögen	Vergütungssatz je Veranstaltung / Vorstellung
bis zu 600 Personen	61,70 €
bis zu 2.000 Personen	88,60 €
bis zu 3.500 Personen	131,70 €
über 3.500 Personen	158,50 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze VK gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und sonstigen Schauveranstaltungen, die von Variétébetrieben und Kabarettbetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden (Abschnitt I, Ziff. 1); sie gelten ferner für eigene Musikaufführungen von Zirkusunternehmen bei Zirkusveranstaltungen in festen Zirkusbauten oder eigenen Zelten (Abschnitt I, Ziff. 2).

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nur abgegolten, soweit es sich um Gesellschaftstanz in Kabarettbetrieben im Rahmen von Kabarettveranstaltungen handelt.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze VK werden in Abschnitt I, Ziff. 1, je Monat und in Abschnitt I, Ziff. 2 je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

- a) Weitere Veranstaltungen am gleichen Tage nach Abschnitt I, Ziff. 2

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I, Ziff. 2 um 50 %.

- b) Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

- c) Kabarettveranstaltungen mit geringem Musikanteil (hohem Wortanteil)

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 1 ermäßigen sich für Kabarettveranstaltungen mit geringem Musikanteil (hohem Wortanteil) wie folgt:

Bei einem Musikanteil von weniger als 50 % (und bis zu 25 %) ermäßigen sich die Vergütungssätze um 25 %.

Bei einem Musikanteil von weniger als 25 % ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

- a) Die Berechnung der Vergütungssätze VK setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

- b) Pauschalverträge nach den Vergütungssätzen in Abschnitt I, Ziff. 1, für regelmäßige Musikaufführungen werden nur dann abgeschlossen, wenn pro Monat an mindestens 18 Tagen eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden an weniger als 18 Tagen eigene Veranstaltungen dargeboten, so finden die Vergütungssätze U-VK I für Einzelveranstaltungen Anwendung.
- c) Pauschalverträge nach Abschnitt I, Ziff. 2 werden nur mit regelmäßig spielenden Zirkusunternehmen abgeschlossen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze M-V

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter

01.01.2014 (5)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Veranstaltung/Wiedergabe in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung / Wiedergabe in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,55 €	6,67 €
bis 200 qm	45,10 €	13,33 €
bis 300 qm	67,65 €	20,00 €
bis 400 qm	90,20 €	26,67 €
bis 500 qm	112,75 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,55 €	6,67 €

GEMA Tarif M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2014 bis 31.12.2018

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

GEMA Tarif M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

16,00 € je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Tonträgerwiedergabe bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018

Bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
Ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,

GEMA Tarif M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Tonträgerwiedergaben bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

GEMA Tarif M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

V. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Wiedergaben/ Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze M-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze M-CD

Für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

01.01.2014 (1)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Discotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz in € für Musikneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, insbesondere, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu drei wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	54,00 €
bis 200 qm	108,00 €
bis 300 qm	162,00 €
je weitere 100 qm	54,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu vier wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	70,00 €
bis 200 qm	140,00 €
bis 300 qm	210,00 €
je weitere 100 qm	70,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu sechs wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	96,00 €
bis 200 qm	192,00 €
bis 300 qm	288,00 €
je weitere 100 qm	96,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu fünf wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	84,00 €
bis 200 qm	168,00 €
bis 300 qm	252,00 €
je weitere 100 qm	84,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu sieben wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	106,00 €
bis 200 qm	212,00 €
bis 300 qm	318,00 €
je weitere 100 qm	106,00 €

GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

2. Vergütungssatz in € für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichem Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	90,20 €	143,56 €	196,92 €	53,36 €
bis 200 qm	180,40 €	287,12 €	393,84 €	106,72 €
bis 300 qm	270,60 €	430,68 €	590,76 €	160,08 €
je weitere 100 qm	90,20 €	143,56 €	196,92 €	53,36 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	126,28 €	200,98 €	275,68 €	74,70 €
bis 200 qm	252,56 €	401,96 €	551,36 €	149,40 €
bis 300 qm	378,84 €	602,94 €	827,04 €	224,10 €
je weitere 100 qm	126,28 €	200,98 €	275,68 €	74,70 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	162,36 €	258,41 €	354,46 €	96,05 €
bis 200 qm	324,72 €	516,82 €	708,92 €	192,10 €
bis 300 qm	487,08 €	775,23 €	1.063,38 €	288,15 €
je weitere 100 qm	162,36 €	258,41 €	354,46 €	96,05 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
je 100 qm	54,12 €	86,14 €	118,16 €	32,02 €

GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

3. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs werden in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2021 zusätzlich die folgenden Nachlässe auf die Vergütungssteigerung im Vergleich zum Tarif M-U III 1 b, Stand 2012 zzgl. 2,5 % (für Musikneipen gem. Ziffer II 1) bzw. im Vergleich zum Tarif M-U III 1 c, Stand 2012 zzgl. 6,5 % ohne Vervielfältigungsrechte (für Clubs, Diskotheken gem. Ziffer II 2) gewährt:

Zeitraum	Markteinführungsnachlass
01.01.2014 – 31.12.2014	80 %
01.01.2015 – 31.12.2015	75 %
01.01.2016 – 31.12.2016	65 %
01.01.2017 – 31.12.2017	60 %
01.01.2018 – 31.12.2018	60 %
01.01.2019 – 31.12.2019	50 %
01.01.2020 – 31.12.2020	35 %
01.01.2021 – 31.12.2021	20 %

III. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Tonträgerwiedergaben von Musikneipen u. ä. Betrieben im Freien

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

IV. Angemessenheitsprüfung

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze M-U

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

1.1.2014 (69)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze	3
II. Besondere Vergütungssätze	3
1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen	3
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien	3
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen	3
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen	3
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten)	4
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	4
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	4
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen	4
III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe	5
1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben	5
a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz	5
b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten	5
c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken	5

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen	5
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb	5
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden	6
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen	6
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.	6
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.	6
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen	6
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.	7
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	7
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	7
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter n Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen	8
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen	8
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros	8
IV. Allgemeine Bestimmungen	9
1. Berechnung	9
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung	9
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen	9
4. Umfang der Einwilligung	9
5. Gesamtvertragsnachlass	10

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

I. Allgemeine Vergütungssätze

entfällt

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien (ID 557)

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

24,10 € je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen (ID 558)

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen (ID 559-561)

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
bis zu 3.000 Zuschauer	267,40
bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa)	bis zu	500 Besucher	18,00 €
bb)	bis zu	1.000 Besucher	36,00 €
cc)	je weitere angefangene	1.000 Besucher	18,00 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 823, 563)**5.1 In Hallen**

a)	bis zu	500 m ²	14,20 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu	1.000 m ²	21,50 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu	2.000 m ²	42,50 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu	5.000 m ²	64,00 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu	10.000 m ²	85,50 €	je Tag und je Halle
f)	über	10.000 m ²	106,90 €	je Tag und je Halle

5.2 Im Freien 14,20 € je Tag und je Lautsprecher

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 564)

12,70 € je Tag und je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 565)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

24,20 € je Tag und Betrieb

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen (ID 566-567)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

1,70 € je Tag und je Wagen

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

33,44 € je Tag und je Tanz- oder Gesellschaftswagen

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdieleln und gleichartigen Betrieben (ID 568)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Größe des Veranstaltungssaales *		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
aa)	mit Schallplatten oder Tonbandgeräten			
	A bis zu 100 m ²	183,10	50,35	18,31
	B über 100 m ² bis 250 m ²	365,40	100,49	36,54
	C über 250 m ²	533,30	146,66	53,33
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	183,10	50,35	18,31

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

entfällt

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

entfällt

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 572, 763, 964, 965)

(außer Schaltherhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Größe des Veranstaltungssaales *	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	64,20	17,66	6,42
b) über 100 m ²	93,80	25,80	9,38

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 573)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Jährlich	187,70 €
vierteljährlich	51,62 €
monatlich	18,77 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

		Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,5 € bzw. je weitere angefangene 0,5 €		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	190,50	52,39	19,05
bis zu	1.500 m ²	317,40	87,29	31,74
je weitere angefangene	500 m ²	95,60	26,29	9,56

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	184,30	50,68	18,43
bis zu	200 m ²	338,20	93,01	33,82
je weitere angefangene	200 m ²	123,00	33,83	12,30

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warespielgeräte in einer Spielhalle		244,10	67,13	24,41
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warespielgeräte in der gleichen Spielhalle		122,10	33,58	12,21

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	187,90	51,67	18,79
bis zu	200 m ²	344,80	94,82	34,48
bis zu	400 m ²	543,90	149,57	54,39
je weitere angefangene	200 m ²	125,40	34,49	12,54

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 578)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle

jährlich	228,60 €
vierteljährlich	62,87 €
monatlich	22,86 €

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 579-580)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

		Pauschalvergütungssatz		
Eintrittsgeld (Fahrgeld)		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu	1,50 €	428,30	117,78	42,83
b) bis zu	2,50 €	702,70	193,24	70,27
c) bis zu	3,50 €	776,00	213,40	77,60
d) über	3,50 €	881,60	242,44	88,16

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen (ID 581 und 701)

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	75,50	20,76	7,55
b) bis zu 200 m ²	136,70	37,59	13,67
c) bis zu 300 m ²	147,90	40,67	14,79
d) bis zu 400 m ²	164,80	45,32	16,48
e) je weitere angefangene 200 m ² bis 800 m ²	16,50	4,54	1,65
f) je weitere angefangene 200 m ² bis 1.600 m ²	19,50	5,36	1,95
g) je weitere angefangene 200 m ² bis 3.000 m ²	24,60	6,77	2,46
h) je weitere angefangene 400 m ² bis 15.000 m ²	27,20	7,48	2,72
i) je weitere angefangene 800 m ² über 15.000 m ²	27,20	7,48	2,72

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen (ID 582)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	127,10	34,95	12,71
b) je weiterer Lautsprecher	6,50	1,79	0,65

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros (ID 583)

Belegschaftsstärke	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	67,10	18,45	6,71
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	99,60	27,39	9,96
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	131,00	36,03	13,10
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	22,40	6,16	2,24

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

entfällt

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

d) Aufenthaltsräume der Einrichtungen der Altenhilfe nach Positionen III. 3

- aa) Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt.
- bb) Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.
- cc) Wenn für einen Gemeinschaftsraum ein Vertrag für Tonträger- und Fernseh wiedergabe geschlossen wird, reduziert sich die Vergütung für die Tonträgerwiedergabe um 30 %.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze WR-N

für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in
Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen usw.

1.1.2014 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 584)

Veranstaltungen an mehr als 16 Tagen im Monat					
Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungsraumes*	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.696,80	4.045,40	6.068,30	9.102,20
	vierteljährlich	741,62	1.112,49	1.668,78	2.503,11
	monatlich	269,68	404,54	606,83	910,22
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.392,80	2.089,10	3.133,80	4.700,80
	vierteljährlich	383,02	574,50	861,80	1.292,72
	monatlich	139,28	208,91	313,38	470,08

Veranstaltungen an bis zu 16 Tagen im Monat					
Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungsraumes*	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.418,60	3.627,70	5.441,80	8.162,90
	vierteljährlich	665,12	997,62	1.496,50	2.244,80
	monatlich	241,86	362,77	544,18	816,29
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.220,60	1.830,80	2.746,10	4.119,40
	vierteljährlich	335,67	503,47	755,18	1.132,84
	monatlich	122,06	183,08	274,61	411,94

* von Wand zu Wand gemessen

Die Vergütungssätze ermäßigen sich auf die Hälfte, sofern der Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T abgeschlossen hat.

PDF: 12/12/13

GEMA Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen usw.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-N finden für Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Bars, Striptease-Lokalen und ähnlichen Einrichtungen, nicht jedoch in Discotheken und Varietébetrieben, Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Betriebe, in denen Table-Dance-Darbietungen oder ähnliche Darbietungen im Rahmen eines Variétéprogramms erfolgen.

Für die Wiedergabe mittels Bildtonträgern finden separate Vergütungssätze Anwendung.

2. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

Sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird, jedoch Verzehrzwang besteht, werden 30 % des Verzehrzwangs bei der Ermittlung der Lizenzvergütung berücksichtigt.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze R

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

1.1.2014 (60)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 613, 706)

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis 100 m ²	75,80	20,85	7,58
b) bis 200 m ²	136,00	37,40	13,60
c) je weitere angefangene 100 m ² bis 8.000 m ²	16,80	4,62	1,68
d) je weitere angefangene 100 m ² bis 15.000 m ²	11,10	3,05	1,11
e) je weitere angefangene 100 m ² bis 20.000 m ²	7,50	2,06	0,75
f) je weitere angefangene 100 m ² über 20.000 m ²	5,20	1,43	0,52

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

2. Besondere Vergütungssätze

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe (ID 614, 707, 756)

	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	183,10	50,35	18,31
über 100 m ²	209,60	57,64	20,96

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 615, 708, 968)

Pauschalvergütungssatz je Raum in €	
jährlich	28,40
vierteljährlich	7,81
monatlich	2,84

2.3 Omnibusse (ID 616)

Zahl der Sitzplätze ie Omnibus	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	41,20	11,33	4,12
bis zu 48	52,10	14,33	5,21
bis zu 60	56,00	15,40	5,60
bis zu 80	72,30	19,88	7,23
über 80	84,50	23,24	8,45

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2.4 Flugzeuge (ID 617)

Zahl der Sitzplätze		Pauschalvergütungssatz je Flugzeug		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 Sitzplätze	568,40	156,31	56,84
b)	je weitere angefangene 50 Sitzplätze	285,50	78,51	28,55

Die Pauschalvergütungssätze erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Zurverfügungstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

2.5 Schiffe (ID 618)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Personen	491,90	135,27	49,19
b)	je weitere angefangene 100 Personen	246,00	67,65	24,60

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 822, 620)

2.6.1 In Hallen

a)	bis zu 500 m ²	14,20 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu 1.000 m ²	21,50 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu 2.000 m ²	42,50 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu 5.000 m ²	64,00 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu 10.000 m ²	85,50 €	je Tag und je Halle
f)	über 10.000 m ²	106,90 €	je Tag und je Halle

2.6.2 Im Freien

14,20 € je Tag und je Lautsprecher

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 621)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	187,70
vierteljährlich	51,62
monatlich	18,77

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä. (ID 622, 709)

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,50 € bzw. je weitere angefangene 0,50 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	190,50	52,39	19,05
bis zu	1.500 m ²	317,40	87,29	31,74
je weitere angefangene	500 m ²	95,60	26,29	9,56

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä. (ID 623, 710)

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	184,30	50,68	18,43
bis zu	200 m ²	338,20	93,01	33,82
je weitere angefangene	200 m ²	123,00	33,83	12,30

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen (ID 624, 711)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	244,10	67,13	24,41
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle	122,10	33,58	12,21

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u. ä. (ID 625, 712)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	187,90	51,67	18,79
bis zu	200 m ²	344,80	94,82	34,48
bis zu	400 m ²	543,90	149,57	54,39
je weitere angefangene	200 m ²	125,40	34,49	12,54

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 626)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstele in €	
jährlich	228,60
vierteljährlich	62,87
monatlich	22,86

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 627-628)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Eintrittsgeld (Fahrgeld)		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,50 €	428,30	117,78	42,83
b)	bis zu 2,50 €	702,70	193,24	70,27
c)	bis zu 3,50 €	776,00	213,40	77,60
d)	über 3,50 €	881,60	242,44	88,16

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen (ID 629, 713)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 10 Lautsprecher	127,10 €	34,95 €	12,71 €
b)	je weiterer Lautsprecher	6,50 €	1,79 €	0,65 €

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros (ID 630)

Belegschaftsstärke		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	67,10 €	18,45 €	6,71 €
b)	bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	99,60 €	27,39 €	9,96 €
c)	bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	131,00 €	36,03 €	13,10 €
d)	je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	22,40 €	6,16 €	2,24 €

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt. Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze FS

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

1.1.2014 (48)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 632)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	110,10 €
vierteljährlich	30,28 €
monatlich	11,01 €

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 633-634)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 der Vergütungssätze M-U an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	74,30 €
vierteljährlich	20,43 €
monatlich	7,43 €

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 74,30 € ; vierteljährlich 20,43 € ; monatlich 7,43 €)
für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	90,50 €
vierteljährlich	24,89 €
monatlich	9,05 €

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 635, 969)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	68,60 €
vierteljährlich	18,87 €
monatlich	6,86 €

1.2.3. Omnibusse (ID 636)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	68,40 €
vierteljährlich	18,81 €
monatlich	6,84 €

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze (ID 637)

Größe des Veranstaltungsraumes*	Pauschalvergütungssatz in €		
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis zu 100 m ²	350,00	96,25	35,00
b) bis zu 200 m ²	522,20	143,61	52,22
c) bis zu 300 m ²	696,60	191,57	69,66
d) je weitere angefangene 100 m ²	174,00	47,85	17,40

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 925-926)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €					
Größe des Veranstaltungsraumes*			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m ²	233,40	64,19	23,34
b)	bis zu	200 m ²	348,30	95,78	34,83
c)	bis zu	300 m ²	464,40	127,71	46,44
d)	je weitere angefangene	100 m ²	116,00	31,90	11,60

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €					
Größe des Veranstaltungsraumes*			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m ²	291,70	80,22	29,17
b)	bis zu	200 m ²	435,20	119,68	43,52
c)	bis zu	300 m ²	580,40	159,61	58,04
d)	je weitere angefangene	100 m ²	145,00	39,88	14,50

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt. Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze S-TV

Für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Shop-TV (Instore TV) ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

1.1.2014 (16)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütung

1. in Einzelhandelsgeschäften, Großhandelsgeschäften, Schalterhallen von Banken, Praxen, Handwerksbetrieben, Tankstellen, Spielotheken, Fitness-Studios, Tanzschulen, u. a. (ID 598-599)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu drei Monitore	400,90	110,25	40,09
b) je weiterer bis zehn Monitore	128,50	35,34	12,85
c) je weiterer bis zwanzig Monitore	115,60	31,79	11,56
d) je weiterer ab zwanzig Monitore	102,70	28,24	10,27
e) Großbildprojektion	1.170,90	322,00	117,09

2. in gastronomischen Einrichtungen (ID 600-601)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu drei Monitore	513,20	141,13	51,32
b) je weiterer bis zehn Monitore	128,50	35,34	12,85
c) je weiterer bis zwanzig Monitore	115,60	31,79	11,56
d) je weiterer ab zwanzig Monitore	102,70	28,24	10,27
e) Großbildprojektion	1.283,10	352,85	128,31

PDF: 12/12/13

GEMA Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Shop-TV (Instore TV) ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif S-TV gilt für die Musikknutzung durch Wiedergabe von GEMA-Repertoire im Rahmen eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Programms, auch mit Werbung, mittels Bildtonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

Der Tarif S-TV gilt nicht für die Wiedergabe von Fernsehsendungen.

2. Berechnung

Als Großbildprojektion gelten Projektionen durch Beamer u. ä. mit einer Bilddiagonalen ab 2 m sowie Monitorwände ab 9 Einzelmonitore, wenn alle Monitore zusammen ein Bild ergeben oder alle Monitore dasselbe Bild wiedergeben.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze BT

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

1.1.2014 (34)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-V, Abschnitt II.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter (ID 594, 970)

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	223,70 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	61,52 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	22,37 €	je Wiedergabegerät

b) mit Tanz oder mit Veranstaltungscharakter

entfällt

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter (ID 596)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m ²	350,00	96,25	35,00
b)	bis zu 200 m ²	522,20	143,61	52,22
c)	bis zu 300 m ²	696,60	191,57	69,66
d)	je weitere angefangene 100 m ²	174,00	47,85	17,40

* von Wand zu Wand gemessen

PDF: 12/12/13

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

3. Omnibusse (ID 597)

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	106,70 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	29,34 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	10,67 €	je Wiedergabegerät

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Bildtonträgern.
- 1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Berechnung

- 2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
- 2.3 Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt. Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

4. Umfang der Einwilligung

- 4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

- 4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.
- 4.5 Die Einwilligung zur Bildtonträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze WR-KS

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen

1.1.2004 (4)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze für Kurse mit feststehenden Anfangs- und Endzeiten

Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

2. Kurse ohne feststehende Anfangs- und Endzeiten, für die Monatsbeiträge oder -honorare bezahlt werden

Die Vergütung beträgt pro Monat 3,75 % der von den Teilnehmern an das Unternehmen zu entrichtenden Monatsbeiträge oder -honorare. Jahresbeiträge oder -honorare werden zur Ermittlung der Vergütung in entsprechende Monatsbeiträge oder -honorare umgerechnet.

3. Mindestvergütung

Mindestvergütung je Kurs bei feststehenden Anfangs- und Endzeiten bzw. je Monat bei nicht feststehenden Anfangs- und Endzeiten der Kurse

Anzahl der Mitglieder, die Kurse besuchen	Mindestvergütung €
bis zu 20	7,70
bis zu 30	11,60
bis zu 40	15,40
bis zu 50	19,30
bis zu 60	23,10
bis zu 70	27,00
bis zu 80	30,80
bis zu 90	34,70
bis zu 100	38,50
je weitere 10	3,90

GEMA Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen mit Musik.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze WR/Wb

für die öffentliche Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires mit Werbung

09.11.1978 (1)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütung

7,5 % der aus der Werbung insgesamt erzielten Bruttoeinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer, mindestens jedoch die jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge mit einem Zuschlag von 50 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.
2. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern oder Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.
3. Die Genehmigung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
4. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Vergütungssätze, die für die Berechnung der öffentlichen Wiedergabe anzuwenden sind.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze WR-S 1

**für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage
an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen etc.**

1.1.2014 (15)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Tarifvergütung (ID 648)

	Pauschalvergütungssatz in €		
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Hotelzimmer	4,80	1,32	0,48

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 30 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 1 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i. V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 1 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

PDF: 12/12/13

Tarif



Vergütungssätze VR-W I

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

1.1.2014 (5)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer

I. Regelvergütung Hintergrundmusik oder Funktionsmusik

Die Regelvergütung besteht grundsätzlich aus einer prozentualen Vergütung der GEMA an den Gesamteinnahmen und sonstigen geldwerten Vorteilen, die durch das Betreiben der Internetseite erzielt werden. Die prozentuale Vergütung der GEMA beträgt:

Musikanteil	bis 25%	bis 50%	bis 75%
Vergütungssatz	3,1%	6,25%	9,4%

Der Musikanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires einer Internetseite zur Gesamtanzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte derselben Internetseite.

Im Hinblick auf Musikanteile über 75% wird auf Abschnitt V. 4. verwiesen.

II. Mindestvergütung Hintergrundmusik oder Funktionsmusik

Die Höhe der Mindestvergütung richtet sich nach der nachgewiesenen Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires. Zu den Zugriffen zählen auch diejenigen, die durch die Verbindung von anderen Internetseiten entstehen (Verlinkung). Kann die Anzahl der Zugriffe nicht nachgewiesen werden, werden der Berechnung der Mindestvergütung mindestens 10% der Gesamtzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte der Internetseite zugrunde gelegt.

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

Die Vergütung beträgt:

Einsatz der Internetseite mit Musik	Kategorie	Vergütung in EURO je angefangene 120.000 Zugriffe im Jahr
Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Wiederverkäufer und/oder Endverbraucher – e-commerce und e-business -	1	427,40
Produktpräsentation und Information, Verkaufsförderung, Angebots- oder Leistungspräsentation; der Kauf von Waren und Dienstleistungen über diese Internetseite ist nicht möglich	2	384,70
Darstellungen jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik integraler Bestandteil der Darstellung ist	3	160,40
Darstellungen jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik integraler Bestandteil der Darstellung ist und es sich beim Betreiber der Internetseite um einen nicht kommerziell auftretenden bzw. gemeinnützigen musiktreibenden Verein handelt. (Chor, Instrumentalkapelle u. Ä.) ohne Vorschaltbanner Dritter	3a	98,00
Darstellung jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik nicht integraler Bestandteil der Darstellung ist, sondern unterlegt wurde	4	75,10
Private Websites	5	37,40
Musik auf Intranetseiten von Unternehmen	6	384,70

Die vorstehenden Vergütungssätze gelten für den Abschluss einer Jahreslizenz.

Bei Abschluss einer Vierteljahreslizenz erhöhen sich die Vergütungssätze um 10%,

bei Abschluss einer Monatslizenz erhöhen sich die Vergütungssätze um 20%.

III. Regelvergütung Öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG von Musik im Internet (Streaming, Live oder On-Demand)

Die Regelvergütung für die öffentliche Zugänglichmachung von Musik beträgt 10,25% der durch die Wiedergabe erzielten geldwerten Vorteile. Hierzu zählen insbesondere Einnahmen, die durch die Vergabe des Login-Rechts an den Internetnutzer erzielt werden, als auch sonstige Entgelte, die durch Werbung, Sponsoring etc. erzielt werden.

IV. Mindestvergütung Öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG von Musik im Internet (Streaming, Live oder On-Demand)

Die Mindestvergütung beträgt EUR 106,90 je angefangene 10.000 Zugriffe je gestreamtem Ereignis.

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Es wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, Werke des GEMA-Repertoires zu verwenden. Die Lizenz umfasst folgende Nutzungshandlungen:
 - Werke des GEMA Repertoires aufnehmen und für die Nutzung technisch aufbereiten,
 - Werke des GEMA Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einbringen,
 - die Zugänglichmachung in elektronischer oder ähnlicher Weise ermöglichen, („right of making available and communicating to the public“).
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung der Werke des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Benutzung der Werke des GEMA-Repertoires zur Herstellung der zu der Internetseite gehörenden Seiten von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.
- (4) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind zusätzlich einzuholen, soweit die tariflich geregelten Nutzungen mittelbar oder unmittelbar zum Zweck der Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen (z. B. Werbespots, Wirtschaftsfilme o. ä.) verwendet werden.
- (5) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses in der Website zu Informations- und Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Erfordernissen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung der Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt V. Ziffer 1. Absatz (1). eingeholt wurden.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Abgrenzung

Diese Vergütungssätze finden keine Anwendung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf Internetseiten, für die eigene Vergütungssätze bestehen. Dies gilt insbesondere für Angebote im Internet, deren Zweck die entgeltliche oder unentgeltliche Übermittlung der Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer ist, wie z.B. für Rufmelodie-, User-generated-content-Nutzungen, Freizeichenuntermalungen,

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik,
Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten**

Music-on-Demand, Filmvideo-on-Demand, Webradio, Web-TV und Podcasting. In diesen Fällen finden die einschlägigen Vergütungssätze Anwendung.

Im Falle von Internetseiten mit Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrund- oder Funktionsmusik mit Musikanteilen über 75% (vgl. Abschnitt I.) finden die On-Demand-Vergütungssätze Anwendung.

Soweit das Angebot der Internetseite auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelte Nutzungen umfasst und/oder andere als die tariflich geregelten Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze VR-Ö

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

01.04.2013 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte (z. B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Musikwerke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u. ä.)

Die Vergütung beträgt 0,13 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

2. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben

a) die Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden

13,00 EUR je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung

Alternativ kann nach der konkreten Anzahl der vervielfältigten Werke abgerechnet werden. Die Vergütung beträgt dann 0,13 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

b) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Dritten (z. B. in Diskotheken, Clubs u. ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,13 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung im Jahr 2013 auf

50,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung in den Jahren 2014 und 2015 auf

55,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

c) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,13 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung im Jahr 2013 auf

50,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung in den Jahren 2014 und 2015 auf

55,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

d) Aktivierung von Sicherungskopien

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 125,00 EUR je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke

e) Abgeltung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 1.4.2013

Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 1.4.2013 beträgt einmalig 125,00 EUR. Diese pauschale Nachlizenzierungsmöglichkeit ist auf das Jahr 2013 beschränkt.

II. Allgemeine Bestimmungen

Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte; sie berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der vervielfältigten Werke des GEMA-Repertoires, z.B. öffentliche Wiedergabe.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Die GEMA weist darauf hin, dass auch noch Rechte Dritter betroffen sein können.

VI. Anschriftenverzeichnis

1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter

→ Geschäftsstelle

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0, Fax: 030 / 72 62 52-42
www.veranstalterverband.de
E-Mail: info@veranstalterverband.de

→ Mitglieder

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
(DEHOGA Bundesverband) e.V.
Am Weidendamm 1 A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0
Fax: 030 / 72 62 52-42
www.dehoga.de
E-Mail: info@dehoga.de

INTERHOGA GmbH
Karlplatz 7; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 59 00 99-850
Fax: 030 / 59 00 99-851
www.interhoga.de
E-Mail: sekretariat@interhoga.de

Internationaler Fachverband
Show- und Unterhaltungskunst e.V. (IFSU)
Palmaille 124; 22767 Hamburg
Tel.: 040 / 3 09 99 99-10
Fax: 040 / 3 09 99 99-11
www.ifsu.de
E-Mail: info@ifsu.de

EVVC, Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.
Eschersheimer Landstraße 23; 60322 Frankfurt
Tel.: 069 / 9 15 09 69-80
Fax: 069 / 9 15 09 69-89
www.evvc.org
E-Mail: info@evvc.org

Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)
Am Weidendamm 1 A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 50-0
Fax: 030 / 72 62 50-99
www.einzelhandel.de
E-Mail: hde@einzelhandel.de

Mood Media GmbH
Wandalenweg 30; 20107 Hamburg
Tel.: 040 / 69 44 06-0
Fax: 040 / 69 44 06-11
www.moodmedia.com
E-Mail: info_germany@moodmedia.com

Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)
Am Weidendamm 1A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 55-00
Fax: 030 / 72 62 55-50
www.baberlin.de
E-Mail: ba@baberlin.de

Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd)
Tieckstraße 38, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 28 04 26-71
Fax: 030 / 28 04 26-73
www.bcsd.de
E-Mail: office@bcse.de

Verein zum Erhalt der bayerischen
Wirtshauskultur e.V. (VEBWK)
Gewerbering 8, 84405 Dorfen
Tel.: 09672 / 92 45-39
Fax: 09672 / 92 45-38
www.vebwk.com
E-Mail: buero@vebwk.com

2. Mitgliedsverbände des DEHOGA

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Augustenstraße 6; 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 6 19 88-0
Fax: 0711 / 6 19 88 46
www.dehogabw.de
E-Mail: info@dehogabw.de

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Türkenstraße 7; 80333 München
Tel.: 089 / 28 76 0-0
Fax: 089 / 28 76 0-11
www.dehoga-bayern.de
E-Mail: info@dehoga-bayern.de

Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.
(DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6; 10787 Berlin
Tel.: 030 / 31 80 48-0
Fax: 030 / 31 80 48-28
www.dehoga-berlin.de
E-Mail: info@dehoga-berlin.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Brandenburg e.V.
Schwarzschildstraße 94; 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 86 23 68
Fax: 0331 / 86 23 81
www.dehoga-brandenburg.de
E-Mail: info@dehoga-brandenburg.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bremen e.V.
Hinter dem Schütting 8; 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 90-0
Fax: 0421 / 32 44 73
www.dehoga-bremen.de
E-Mail: info@dehoga-bremen.de

DEHOGA Hamburg, Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Hallerstraße 22; 20146 Hamburg
Tel.: 040 / 41 34 30 6
Fax: 040 / 41 34 30 88
www.dehoga-hamburg.de
E-Mail: info@dehoga-hamburg.de

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Str. 6; 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 99 20 1-0
Fax: 0611 / 99 20 1-22
www.dehoga-hessen.de
E-Mail: info@dehoga-hessen.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Lippe e.V.
Arminstraße 11; 32719 Detmold
Tel.: 05231 / 2 24 33
Fax: 05231 / 3 92 75
www.dehoga-lippe.de
E-Mail: info@dehoga-lippe.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bleicherufer 23; 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 59 255-0
Fax: 0385 / 59 255-20
www.dehoga-mv.de
E-Mail: sekretariat@dehoga-mv.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Niedersachsen e.V.
Yorckstraße 3; 30161 Hannover
Tel.: 0511 / 33 70 6-0
Fax: 0511 / 33 70 6-29
www.dehoga-niedersachsen.de
E-Mail: landesverband@dehoga-niedersachsen.de

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V.
Hammer Landstraße 45; 41460 Neuss
Tel.: 02131 / 75 18-2 00
Fax: 02131 / 75 18-2 01
www.dehoga-nrw.de
E-Mail: info@dehoga-nrw.de

DEHOGA Rheinland-Pfalz
Hotel- und Gaststättengewerbe e.V.
Brückes 18; 55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 / 2 98 32 72-0
Fax: 0671 / 2 98 32 72-20

www.dehoga-rlp.de
info@dehoga-rlp.de

DEHOGA Saarland Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Feldmannstr. 26; 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 5 54 93
Fax: 0681 / 5 23 26
www.dehogasaar.de
info@dehogasaar.de

DEHOGA Sachsen e.V. Hotel- und Gaststättenverband
Tharandter Straße 5; 01159 Dresden
Tel.: 0351 / 4 28 98 10
Fax: 0351 / 4 28 98 28
www.dehoga-sachsen.de
info@dehoga-sachsen.de

DEHOGA Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Kantstraße 3; 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 / 5 61 71 93
Fax: 0391 / 5 61 71 94
www.dehoga-sachsen-anhalt.de
E-Mail: magdeburg@dehoga-sachsen-anhalt.de

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349; 24113 Kiel
Tel.: 0431 / 65 18 66
Fax: 0431 / 65 18 68
www.dehoga-sh.de
E-Mail: info@dehoga-sh.de

DEHOGA Thüringen e.V.
(Hotel- und Gaststättenverband Thüringen)
Witterdaer Weg 3; 99092 Erfurt
Tel.: 0361 / 5 90 78-0
Fax: 0361 / 5 90 78-10
www.dehoga-thueringen.de
E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

3. GEMA-Generaldirektionen

Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37; 10787 Berlin
Tel.: 030 / 21 24 50 0
Fax: 030 / 21 24 59 50

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11; 81667 München
Tel.: 089 / 48 00 30
Fax: 089 / 48 00 39 69
www.gema.de
E-Mail: gena@gema.de

Kommunikation
Rosenheimer Straße 11; 81667 München
Tel.: 089 / 48 00 34 21
Fax: 089 / 48 00 34 24

4. GEMA-Bezirksdirektionen

Bezirksdirektionen

Zuständigkeitsbereiche

Bezirksdirektion Berlin

Keithstraße 7
10787 Berlin
Postfach 30 34 30
10728 Berlin

**Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern**

Sachgebiet Berlin:
Tel.: 030 / 2 12 92-598
Sachgebiet Brandenburg:
Tel.: 030 / 2 12 92-398
Sachgebiet Mecklenburg-Vorpommern:
Tel.: 030 / 2 12 92-698

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax: 030 / 2 12 92-795
E-Mail: bd-b@gema.de

Bezirksdirektion Dortmund

Südwall 17-19
44137 Dortmund
Postfach 10 13 43
44013 Dortmund

Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Köln:
Tel.: 0231 / 5 77 01-200
Sachgebiet Düsseldorf 1:
Tel.: 0231 / 5 77 01-300
Sachgebiet Düsseldorf 2:
Tel.: 0231 / 5 77 01-400
Sachgebiet Münster:
Tel.: 0231 / 5 77 01-600
Sachgebiet Arnberg:
Tel.: 0231 / 5 77 01-700

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax: 0231 / 5 77 01-120
E-Mail: bd-do@gema.de

Bezirksdirektion Dresden

Zittauer Straße 31
01099 Dresden

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Sachgebiet Sachsen:
Tel.: 0351 / 81 84-610
Sachgebiet Sachsen-Anhalt:
Tel.: 0351 / 81 84-620
Sachgebiet Thüringen:
Tel.: 0351 / 81 84-630

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax: 0351 / 81 84-700
E-Mail: bd-dd@gema.de

Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Postfach 73 03 60
22123 Hamburg
Tel.: 040 / 67 90 93-0
Fax: 040 / 67 90 93-700
E-Mail: bd-hh@gema.de

**Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen;
Niedersachsen**

Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Postfach 91 05 49
90263 Nürnberg

Bayern

Sachgebiet Ober-, Unterfranken, Oberpfalz:

Tel.: 0911 / 9 33 59-290

Sachgebiet Mittelfranken, Stadt München:

Tel.: 0911 / 9 33 59-291

Sachgebiet Niederbayern, Schwaben:

Tel.: 0911 / 9 33 59-292

Sachgebiet Oberbayern:

Tel.: 0911 / 9 33 59-293

Für alle Sachgebiete identisch:

Fax: 0911 / 9 33 59-254

E-Mail: bd-n@gema.de

Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63
70174 Stuttgart
Postfach 10 17 53
70015 Stuttgart

Baden-Württemberg

Sachgebiet Süd-Württemberg

Tel.: 0711 / 22 52-720

Sachgebiet Südbaden

Tel.: 0711 / 22 52-750

Sachgebiet Nordbaden

Tel.: 0711 / 22 52-730

Sachgebiet Nord-Württemberg

Tel.: 0711 / 22 52-710

Für alle Sachgebiete identisch:

Fax: 0711 / 22 52-800

E-Mail: bd-s@gema.de

Bezirksdirektion Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Postfach 26 80
65016 Wiesbaden

Sachgebiet Mittelhessen

Tel.: 0611 / 79 05-155

Sachgebiet Nord-Süd Hessen

Tel.: 0611 / 79 05-255

Sachgebiet Saarland-Rheinland-Pfalz

Tel.: 0611 / 79 05-355

Sachgebiet Rheinland-Pfalz

Tel.: 0611 / 79 05-455

Für alle Sachgebiete identisch

Fax: 0611 / 79 05-197

E-Mail: bd-wi@gema.de

Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz

5. GVL

Podbielskiallee 64
14195 Berlin
Tel.: 030 / 4 84 83-600
Fax: 030 / 4 84 83-700
www.gvl.de
E-Mail: gvl@gvl.de

6. VG WORT

Goethestraße 49
80336 München
Tel.: 089 / 51 41 20
Fax: 089 / 51 41 258
www.vgwort.de
vgw@vgwort.de

7. GÜFA

Vautierstraße 72
40235 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 91 41 90
Fax: 0211 / 67 98 887
www.guefa.de
info@guefa.de

8. VG Bild/Kunst

Weberstraße 61
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 91 53 40
Fax: 0228 / 91 53 439
www.bildkunst.de
E-Mail: info@bildkunst.de

9. VG Media

Lennéstraße 5
10785 Berlin
Tel.: 030 / 20 62 00-0
Fax: 030 / 20 62 00-33
www.vgmedia.de
E-Mail: info@vgmedia.de

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

Notizen

Gemeinsam herausgegeben von:

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
www.veranstalterverband.de

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11
81667 München
www.gema.de

Gesamtherstellung: pantamedia communications GmbH, Berlin



BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.
c/o DEHOGA Bundesverband Am Weidendamm 1A 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 Fax 030/72 62 52-42 E-Mail: info@veranstalterverband.de